

FINMA-Rundschreiben 2026/1 „Naturbezogene Fi- nanzrisiken“

Erläuterungen

12. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	5
Abkürzungsverzeichnis	7
1 Inhalt und Ziel der Vorlage.....	9
2 Handlungsbedarf	9
2.1 Besonderheiten der Naturrisiken	10
2.2 Potenziell hohe Wesentlichkeit	11
2.3 Internationale Empfehlungen und Praxis	11
2.4 Vorbereitungsstand der Institute teilweise unzureichend	12
3 Wahl des Regulierungsgefässes.....	12
4 Nationales und internationales Umfeld	14
4.1 Finanzmarktstrategie des Bundesrates und Auftrag des Parlaments	14
4.2 Arbeiten von internationalen Standardsetzern	15
5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	16
5.1 Struktur des Rundschreibens.....	16
5.2 Geltungsbereich (Kap. II)	16
5.3 Proportionalität (Kap. II)	18
5.4 Begriffe (Kap. III)	18
5.4.1 Integrierte Sicht auf Naturrisiken	18
5.4.2 Naturrisiken als Risikotreiber für klassische Finanzrisiken	19
5.4.3 Fokus auf finanzielle Wesentlichkeit	20
5.5 Governance (Kap. IV Bst. A)	21

5.6	Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen (Kap. IV Bst. B).....	23
5.6.1	Generelle Herausforderungen bei der Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung von naturbezogenen Finanzrisiken	23
5.6.2	Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung (Rz 16–22)	23
5.6.3	Szenarioanalysen (Rz 23, 24)	26
5.6.4	Ergebnisse der Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen (Rz 25, 26)	29
5.6.5	Periodizität (Rz 27)	29
5.7	Risikomanagement (Kap. IV Bst. C)	30
5.8	<i>Stresstests</i> (Kap. IV Bst. D)	33
5.9	Bestimmungen für Banken.....	33
5.9.1	Kreditrisikomanagement (Kap. V Bst. A).....	33
5.9.2	Marktrisikomanagement (Kap. V Bst. B)	36
5.9.3	Liquiditätsrisikomanagement (Kap. V Bst. C).....	37
5.9.4	Management der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz (Kap. V Bst. D).....	37
5.9.5	Management der <i>Compliance</i> -, Rechts- und Reputationsrisiken (Kap. V Bst. E)	39
5.10	Bestimmungen für Versicherer.....	39
5.10.1	Versicherungstätigkeit (Kap. VI Bst. A)	39
5.10.2	Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken (Kap. VI Bst. B)	41
5.10.3	Management der operationellen Risiken sowie <i>Compliance</i> -, Rechts- und Reputationsrisiken (Kap. VI Bst. C).....	43
5.10.4	<i>Own Risk and Solvency Assessment</i> (Kap. VI Bst. D).....	44
5.10.5	Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin (Kap. VI Bst. E).....	44
5.11	Übergangsbestimmungen (Kap. VII).....	44
6	Regulierungsprozess	45

6.1	Vorkonsultation.....	45
6.2	Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	46
6.3	Öffentliche Konsultation	46
7	Regulierungsgrundsätze	46
8	Wirkungsanalyse	47
9	Weiteres Vorgehen	48

Kernpunkte

1. Mit dem neuen FINMA-Rundschreiben „Naturbezogene Finanzrisiken“ definiert und konkretisiert die FINMA ihre Aufsichtspraxis zum Management der klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken. Aufgrund der klaren Entwicklung zu einer integrierten Betrachtungsweise, die sowohl klimabezogene als auch andere naturbezogene Finanzrisiken einschliesst, umfasst der sachliche Anwendungsbereich des Rundschreibens die naturbezogenen Finanzrisiken. Das Rundschreiben gilt in einer Anfangsphase nur für klimabezogene Finanzrisiken. Damit wird dem unterschiedlichen Maturitätsgrad der Themenfelder sowie dem Vorbereitungsstand der Institute Rechnung getragen.
2. Ziel des Rundschreibens ist es, das Risikomanagement von klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken durch die Beaufsichtigten zu verbessern und deren Resilienz gegenüber diesen Risiken zu stärken. Dies trägt zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und zum Schutz der Teilnehmenden bei. Weiter leistet die FINMA damit auch einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes.
3. Das Rundschreiben basiert auf den [Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks](#) des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) sowie dem [Application Paper on the Supervision of Climate-related Risks in the Insurance Sector](#) der International Association of Insurance Supervisors (IAIS). Die [IAIS kommunizierte](#) im März 2023, dass die Inhalte dieser BCBS- und IAIS-Dokumente kongruent und konsistent seien, mit nur einigen Abweichungen aufgrund sektorspezifischer Eigenschaften. Das Rundschreiben orientiert sich auch an weiteren relevanten, internationalen Empfehlungen, insbesondere dem [konzeptionellen Rahmenwerk](#) zu naturbezogenen Finanzrisiken des *Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System* (NGFS).
4. Das Rundschreiben ist prinzipienbasiert, proportional und technologie-neutral ausgestaltet. Die Schwerpunkte des Rundschreibens liegen in den Bereichen *Governance* und Risikomanagement.
5. Das Rundschreiben richtet sich an Banken, Zweigniederlassungen von ausländischen Banken, Finanzgruppen und -konglomeraten sowie an Versicherungsunternehmen, Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und -konglomeraten. Aus Gründen der Proportionalität sind diverse Institute, insbesondere Teilnehmer am Kleinbanken- oder Kleinversichererregime sowie FINIG- und KAG-Institute, vom Geltungsbereich ausgenommen.

6. Auch den dem Rundschreiben unterstellten Instituten der Kategorien 3, 4 und 5 werden mit einer proportionalen Ausgestaltung des Rundschreibens Erleichterungen von gewissen Bestimmungen gewährt.
7. Beaufsichtigte der FINMA, die nicht zum Adressatenkreis des Rundschreibens gehören, können ebenso naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt sein, insbesondere auch in Form von Geschäfts-, Rechts- und Reputationsrisiken. Auch sie müssen mit zunehmenden Risiken rechnen. Die FINMA empfiehlt, diesen Risiken die notwendige Beachtung zu schenken, wobei das Rundschreiben hinsichtlich *Governance* und Risikomanagement als Orientierung dienen kann.
8. Das neue Rundschreiben tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es sieht für die Institute der Kategorien 3 bis 5 für klimabezogene Finanzrisiken eine einjährige Übergangsfrist vor. Für alle Institute im Geltungsbereich gilt bezüglich weiteren, über klimabezogene hinausgehende, naturbezogene Finanzrisiken eine zweijährige Übergangsfrist.

Abkürzungsverzeichnis

AVO	Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (SR 961.011)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BankV	Bankenverordnung vom 30. April 2014 (SR 952.02)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
CO ₂ -Gesetz	Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen (SR 641.71)
DNB	De Nederlandsche Bank
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR 952.03)
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standards</i>
EZB	Europäische Zentralbank
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FSB	Financial Stability Board
G20	Group of Twenty
HQLA	<i>High quality liquid assets</i>
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
ICP	<i>Insurance Core Principles</i> des IAIS
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IEA	International Energy Agency
IPBES	<i>Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services</i>
IPCC	<i>Intergovernmental Panel on Climate Change</i>

ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> der International Financial Reporting Standards (IFRS) Foundation
KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
MAS	Monetary Authority of Singapore
NGFS	<i>Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System</i>
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OR	Obligationenrecht (SR 220)
TCFD	<i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i>
TNFD	<i>Taskforce on Nature-related Financial Disclosures</i>
UN SIF	<i>Sustainable Insurance Forum established by United Nations</i>
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
VIG	Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005 (SR 172.061).
VVG	Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 (SR 221.229.1)

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Die Risiken für Finanzinstitute im Zusammenhang mit physischen Naturveränderungen wie dem Klimawandel und dem Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft, insbesondere deren Dekarbonisierung, gewinnen immer mehr an Bedeutung und die Wahrscheinlichkeit derer finanziellen Materialisierung für Finanzinstitute wächst. Da es sich um ein mit vielen Unsicherheiten behaftetes Gebiet handelt und die entstehenden Risiken bisher noch nicht von allen Beaufsichtigten ausreichend bewirtschaftet werden, besteht aus Sicht der FINMA Handlungsbedarf.

Mit der im Rundschreiben enthaltenen Aufsichtspraxis zum Management der klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken konkretisiert die FINMA die bestehenden Gesetze und Bundesratsverordnungen in Bezug das Risikomanagement und dessen interne Dokumentation sowie ein internes Kontrollsystem nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 3f BankG und Art. 12 Abs. 2–4 BankV sowie Art. 22 Abs. 1, 27, 67 Abs. 3, 75 Abs. 3 VAG und Art. 96–98a, 191 Abs. 1, 195 Abs. 1, 196 und 204 AVO.

Ziel des neuen Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ ist es, Transparenz über die Anwendung des Finanzmarktrechts durch die FINMA in Bezug auf das Management dieser Risiken durch die Finanzinstitute zu schaffen. Die Beaufsichtigten sollen mehr Klarheit darüber haben, was die FINMA von ihnen erwartet. Die Konkretisierungen sollen insbesondere auch dazu beitragen, dass Beaufsichtigte ihre naturbezogenen Finanzrisiken adäquat identifizieren, beurteilen, begrenzen und überwachen können.

Die Konkretisierung erfolgt möglichst schlank, prinzipienbasiert, proportional, technologieneutral und in Abstimmung mit internationalen Standards und Rahmenwerken.

Das Rundschreiben fokussiert auf die finanziellen Risiken der Beaufsichtigten. Klima- und weitere Naturrisiken sind insofern relevant, als dass sie potenziell wesentliche finanzielle Auswirkungen für Institute mit sich bringen. Das Rundschreiben zielt insbesondere nicht darauf ab, Investitions-, Kreditvergabe- oder Zeichnungsentscheidungen eines Instituts zu beeinflussen bzw. in ihrer Wirkung nachhaltiger zu gestalten. Diese Entscheidungen sollen jedoch fundiert, unter Berücksichtigung der relevanten kurz-, mittel- und langfristigen naturbezogenen Finanzrisiken getroffen werden.

2 Handlungsbedarf

Das Mandat der FINMA bezweckt den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der

Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Ein angemessenes Risikomanagement der Finanzinstitute ist für die Erreichung dieser Schutzziele von zentraler Bedeutung.

Aus Sicht der FINMA besteht Handlungsbedarf, das Bewusstsein der Beaufsichtigten und ihre Auseinandersetzung mit naturbezogenen Finanzrisiken und deren möglichen Auswirkungen zu stärken. Auch das Parlament sah Handlungsbedarf und erteilte der FINMA im revidierten CO₂-Gesetz (Änderung vom 15.3.2024, AS 2024 376) ein explizites Mandat, die klimabedingten Risiken der Beaufsichtigten zu überprüfen und periodisch darüber zu berichten.

In Bezug auf die erfassten Risiken verfolgt die FINMA einen breiten Ansatz, welcher über den Klimawandel hinaus alle potenziell relevanten naturbezogenen Risikotreiber berücksichtigt. Denn auch weitere Naturveränderungen bzw. die daraus resultierenden Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen beeinflussen die Wirtschaft und das Finanzsystem und stellen eine ernstzunehmende Quelle von Finanzrisiken dar.¹ Zudem sind Klima- und weitere Naturrisiken eng miteinander verbunden.² Im integrierten Verständnis der FINMA sind klimabezogene Finanzrisiken als Unterkategorie von naturbezogenen Finanzrisiken zu betrachten (vgl. Abschnitt. 5.4 zu den Begriffen).

2.1 Besonderheiten der Naturrisiken

Klima- und weitere Naturrisiken haben Charakteristika, die sie von herkömmlichen Finanzrisiken unterscheiden. Als Risikotreiber verändern sie die Dynamik der bekannten Risiken (u.a. Kredit- und Marktrisiken). Benötigt werden somit auch vorausschauende Analyseansätze mit deutlich längerem Horizont. Leistungen der Natur (auch „Ökosystemleistungen“ oder „Naturkapital“) werden oftmals als gegeben betrachtet und in aktuellen Modellen kaum mitberücksichtigt bzw. eingepreist. Insbesondere die Überschreitung von Kipppunkten und die Unersetzbarkeit vieler Ökosystemleistungen werden in traditionellen Risikomanagementansätzen nicht abgedeckt. Ein effektiver Umgang mit den Naturrisiken erfordert nichtlineares Denken und, insbesondere auch aufgrund der mittel- bis langfristigen Dimension, vorausschauende Analyseansätze mit längerem Horizont. Zudem besteht aufgrund der inzwischen anerkannten Abhängigkeit der Wirtschaft von der Natur (durch Ökosystemleistungen) ein systemisches Risiko, welches in Anbetracht des historischen Ausmasses des gegenwärtigen Naturverlusts trotz hoher Unsicherheit präventives Handeln erfordert.

¹ [NGFS, Statement on Nature-Related Financial Risks](#), März 2022

² [NGFS, Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors](#), Juli 2024

2.2 Potenziell hohe Wesentlichkeit

Naturbezogene Finanzrisiken haben das Potenzial, die meisten Geschäftsbereiche und Risikotypen von Schweizer Banken und Versicherer negativ zu beeinflussen. Sie können die Solvenz und Liquidität einzelner Institute, aber auch die Finanzstabilität gefährden. Das Risiko besteht sowohl für international aktive Banken und Versicherer wie auch für national orientierte Institute aufgrund der vernetzten Schweizer Wirtschaft (globale Lieferketten, Konzernstrukturen usw.). Die Relevanz der Risiken wird auch von Banken und Versicherern breit anerkannt (insbesondere in Bezug auf den Klimawandel).

Die Risikosituation der Versicherer unterscheidet sich dabei von derjenigen der Banken, da Schaden- und Rückversicherer neben Transitionsrisiken vor allem physische Risiken auf der *Liability*-Seite haben. Diese werden in exponierten Bereichen bereits von den betroffenen Versicherern identifiziert, gemessen und bewirtschaftet sowie von der FINMA beaufsichtigt. Die FINMA ist der Ansicht, dass eine Konkretisierung mittels Rundschreiben auch diesbezüglich eine effektivere und für die Beaufsichtigten effizientere Aufsicht erlaubt.

Erste Analysen der FINMA mit Fokus auf klimabezogene Finanzrisiken deuten auf eine klare Wesentlichkeit für Schweizer Banken hin.³ Ein erstes quantitatives Assessment der IAIS zeigte, dass auch für Versicherer auf der Asset-Seite signifikante Verluste in ungünstigen Szenarien vorstellbar sind.⁴ Diese Analysen sind allerdings mit hohen Unsicherheiten behaftet. Umfassendere Analysen vergleichbarer Jurisdiktionen⁵ stützen jedoch die hohe Signifikanz, insbesondere auch für eine integrierte Sichtweise von naturbezogenen Finanzrisiken.⁶ Zudem erfordert die systemische Dimension der Naturrisiken gekoppelt mit der hohen Unsicherheit bezüglich Zeitpunkte und Auswirkungen von naturbezogenen Finanzrisiken grundsätzlich ein vorausschauendes Handeln.

2.3 Internationale Empfehlungen und Praxis

Die Einsicht, dass es spezifische Erwartungen zum Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken braucht, hat sich in den letzten Jahren bei den internati-

³ In einer im Jahr 2022 mit 31 Banken (vornehmlich der Kat. 3) durchgeführten Umfrage gaben alle Banken an, den Klimawandel als relevantes Risiko für ihr Institut anzusehen. Dies jedoch noch nicht in den kommenden zwei Jahren. Die Banken rechneten mit hohen finanziellen Risiken. Aus der Umfrage zeigte sich auch, dass das Risikomanagement der Banken in diesem Bereich (wo überhaupt vorhanden) noch wenig konkret ist. Als Herausforderungen bzw. Hürden dazu nannten die Banken hauptsächlich den Mangel an Daten, Standardisierung und Regulierung. Zudem zeigte eine 2021 durchgeführtes und 2022 finalisiertes Pilotprojekt der SNB und FINMA zur Messung der klimabezogenen Finanzrisiken bei den Schweizer Grossbanken Exponierungen gegenüber Transitionsrisiken, die dem internationalen Marktvergleich entsprechen.

⁴ [IAIS GIMAR 2021 Special Topic: Climate change and financial stability \(iaisweb.org\)](https://www.iaisweb.org/2021/04/21/iais-gimar-2021-special-topic-climate-change-and-financial-stability/)

⁵ Bspw. sehen 90 % der von der [EZB](https://www.ezbgovernance.eu/) beaufsichtigten Banken Klima- und Umweltrisiken als wesentlich an.

⁶ [Assessing the Materiality of Nature-Related Financial Risks for the UK \(greenfinanceinstitute.com\)](https://www.greenfinanceinstitute.com/research/assessing-the-materiality-of-nature-related-financial-risks-for-the-uk/)

onalen Standardsetzern und bei Behörden in Vergleichsjurisdiktionen durchgesetzt. Dies in einem ersten Schritt insbesondere für Klimarisiken. In diesem Kontext entstanden die klimabezogenen BCBS Principles sowie die Hilfestellung der IAIS (siehe Abschnitt 4.2).

Der Naturverlust (insb. Biodiversität) als Treiber von Finanzrisiken hat in den letzten Jahren auch rasch an Bedeutung gewonnen. Die Relevanz der Risiken wird im Markt bereits breit anerkannt. Dies bekräftigt bspw. die breite Unterstützung der TNFD oder Risikoumfragen im Markt (bspw. WEF Global Risks Reports). Viele Aufsichtsbehörden wie EZB, BaFin, DNB, MAS haben Erwartungen sowohl für Klimarisiken wie auch für weitere Umweltrisiken formuliert. Diverse internationale Organisationen behandeln die Thematik prioritär (OECD, Weltbank, NGFS) bzw. erweitern ihren Fokus zunehmend auf Naturrisiken (G20, FSB, UN SIF). Der BCBS und IAIS priorisieren derzeit noch rasche Fortschritte bei den Klimarisiko-Arbeiten.⁷

Im Finanzmarktbereich ist die Arbeit des NGFS als „Wegbereiter“ besonders hervorzuheben. Das NGFS hat die Thematik vertieft analysiert und die Bedeutung des Risikos aufgezeigt. Das entsprechende Rahmenwerk des NGFS⁸ legt deutlich dar, weshalb ein rein klimabezogener Fokus nicht zweckmässig ist. Insbesondere Biodiversitätsverlust und Klimawandel sind inhärent verlinkt (siehe Abschnitt 5.4) und daher sind auch die daraus resultierenden finanziellen Risiken holistisch zu betrachten.

2.4 Vorbereitungsstand der Institute teilweise unzureichend

Aus der Aufsichtstätigkeit sowie sonstigen Austausch mit den Instituten (bspw. im Rahmen der Vorkonsultation und Anhörung) geht hervor, dass die meisten Institute naturbezogene Finanzrisiken nur punktuell und je nach Institut sehr unterschiedlich in ihre Risikomanagementprozesse integrieren; teilweise sind sie für die Thematik noch nicht ausreichend sensibilisiert. Das Rundschreiben führt die Erwartungen an die Institute aus und ermöglicht somit eine gewisse Planungssicherheit in der Integrierung. Es liefert auch die Grundlage für eine wirksame und proportionale Aufsicht.

3 Wahl des Regulierungsgefässes

Die FINMA reguliert durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist, und durch Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung.

⁷ BCBS anerkennt aber die Bedeutung weiterer Risiken in dem Zusammenhang. Vgl. [Core Principles for effective banking supervision \(bis.org\)](#): *climate-related financial risks and emerging risks*.

⁸ Vgl. NGFS, Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors.

Das geltende Finanzmarktrecht stellt zwar auf Stufe Bundesgesetz, Bundesrats- oder FINMA-Verordnung keine expliziten Anforderungen an den Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken auf. Jedoch bestehen im Bereich der Transparenz und Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken Anforderungen. Die FINMA publizierte bereits 2021 ihre aufsichtsrechtliche Praxis zur Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken von Banken und Versicherern.⁹ Auch der Bundesrat hat mit seiner Verordnung vom 23. November 2022¹⁰ über die Berichterstattung über Klimabelange Transparenzanforderungen festgelegt, welche auch von einigen der von der FINMA beaufsichtigten Banken und Versicherern erfüllt werden müssen. Weiter erfordert das OR die Offenlegung wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten (über Klima hinaus) und wird diesbezüglich geschärft, wovon viele weitere Finanzinstitute betroffen sein werden.¹¹ Die Offenlegung von entsprechenden Risiken bedingt die vorherige Auseinandersetzung der Institute mit diesen Risikotreibern und deren Auswirkungen auf bestehende Risikotypen, sowie strategische Überlegungen zu den Risiken.

Weiter besteht sowohl für Banken als auch Versicherer die allgemeine Pflicht, ein angemessenes Risikomanagement zu betreiben.¹² Ein angemessenes Risikomanagement erfasst, beurteilt, begrenzt und überwacht sämtliche wesentlichen Risiken eines Instituts. Naturrisiken können sich als naturbezogene Finanzrisiken auf bestehende Risikotypen, wie bspw. Markt-, Liquiditäts- oder Versicherungsrisiken auswirken.

Die Angemessenheit des Risikomanagements eines Instituts hängt von dessen Grösse, Komplexität, Struktur, sowie Risikoprofil und Geschäftsmodell ab. Durch proportionale und prinzipienbasierte Anforderungen an das Risikomanagement von Banken und Versicherern verfügen die Institute bei der individuellen Ausgestaltung ihres Risikomanagements über grossen Umsetzungsspielraum. Gleichzeitig kommt der FINMA bei der Beurteilung der Angemessenheit des Risikomanagements der Institute ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Vor diesem Hintergrund erachtet es die FINMA als sachdienlich, ihre aufsichtsrechtliche Praxis zu den Anforderungen an den Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken im Rahmen eines angemessenen Risikomanagements von Banken und Versicherern zu konkretisieren. Die FINMA kodifiziert ihre Aufsichtspraxis in Rundschreiben, weshalb dieses Gefäss in diesem Fall das geeignetste ist.

Für die konkrete Umsetzung wurden zwei Umsetzungsvarianten geprüft: Einerseits die Aufnahme von Erwartungen bzgl. naturbezogenen Risiken in die

⁹ Die FINMA führte diesbezüglich 2024 eine Ex-Post-Evaluation durch.

¹⁰ SR 221.434

¹¹ [Nachhaltige Unternehmensführung: Bundesrat schlägt strengere Regeln für Berichterstattung vor \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/gov/de/chronik/themen/finanz/finanzen/2022/11/20221123_01)

¹² Banken: Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3f BankG und Art. 12 Abs. 2-4 BankV; Versicherer: Art. 22 Abs. 1, 27, 67 Abs. 3, 75 Abs. 3 VAG und Art. 96–98a, 191 Abs. 1, 195 Abs. 1, 196, 204 AVO.

bestehenden, einschlägigen Rundschreiben der FINMA, andererseits die Schaffung eines neuen separaten Rundschreibens. Insgesamt überwiegen die Vorteile für ein separates Rundschreiben, da damit alle Bestimmungen zentral in einem Gefäss auffindbar sind und somit eine gewisse Benutzerfreundlichkeit gewährleistet ist. Dies im Gegensatz zur verstreuten Integration in verschiedene bestehende Rundschreiben der FINMA, was auch komplexe Teilrevisionen von mehreren Rundschreiben bedingt hätte. Hinzu kommt, dass einzelne Aspekte thematisch nicht in die bestehenden Rundschreiben gepasst hätten. Dies führt dazu, dass die Erwartungen sich teilweise mit generellen Ausführungen zu der *Governance* aus den FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ und 2017/2 „Corporate Governance – Versicherer“, sowie Erwartungen an das Risikomanagement (bspw. aus BankG, BankV, VAG, AVO) überlappen. Diese Überlappungen sind bewusst eingefügt worden, da in der Praxis die naturbezogenen Finanzrisiken bisher noch nicht ausreichend in das institutsweite Risikomanagement integriert wurden. Die vorliegenden Ausführungen sollen die Mindestanforderungen der FINMA an die Einbettung dieser Risiken in bestehende Prozesse präzisieren.

Auch die IAIS und der BCBS haben den Ansatz gewählt, jeweils separate Dokumente zu ihren bestehenden *Frameworks* zu schaffen, um spezifisch auf den Umgang mit klimabezogenen Finanzrisiken einzugehen.

4 Nationales und internationales Umfeld

4.1 Finanzmarktstrategie des Bundesrates und Auftrag des Parlaments

Nachhaltigkeit bildet einen der drei Pfeiler der Schweizer Finanzmarktstrategie von Dezember 2020.¹³ Die angemessene Berücksichtigung von Umwelt Risiken (bzw. Naturrisiken nach heutiger Definition) durch die Finanzmarktteilnehmenden wird dabei besonders hervorgehoben. Diese Stossrichtung bestätigte der Bundesrat zudem in seiner Strategie für einen nachhaltigen Finanzplatz, welche er im Dezember 2022 mit weiteren Massnahmen ergänzt hat.¹⁴ Dabei wurde wiederum die Resilienz gegenüber finanziellen Klima- und Biodiversitätsrisiken als wesentlicher Bestandteil eines nachhaltigen Finanzplatzes festgehalten, wozu das neue Rundschreiben einen Beitrag leistet.

¹³ Bericht des Bundesrates vom 4. Dezember 2020, Weltweit führend, verankert in der Schweiz: Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz ([Link](#)) (abrufbar unter www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz).

¹⁴ Bericht des Bundesrates vom 16. Dezember 2022, Sustainable-Finance Schweiz – Handlungsfelder 2022-2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz ([Link](#)) (abrufbar unter www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Nachhaltigkeit im Finanzsektor).

Laut dem revidierten CO₂-Gesetz muss die FINMA zudem ab 2025 die klimabezogenen Finanzrisiken der Beaufsichtigten überprüfen und jährlich einen Bericht dazu veröffentlichen, inkl. ihrer allfälligen Massnahmen. Die FINMA betrachtet die Berücksichtigung von klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken bereits als Teil ihres allgemeinen Mandats. Mit dem neuen Rundschreiben wird konkretisiert, wie die FINMA dies umzusetzen gedenkt.

4.2 Arbeiten von internationalen Standardsetzern

Im Juni 2022 publizierte der BCBS die *Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks* und im Dezember FAQs zur Klarstellung der Abdeckung dieser Risiken im *Basel Framework*.¹⁵ Der BCBS erwartet von den Mitgliedsländern, dass die Prinzipien baldmöglichst umgesetzt werden. Es verfolgt seit Februar 2023 periodisch die Fortschritte in den verschiedenen Jurisdiktionen.

Die IAIS erwartet, dass Versicherungsaufsichtsbehörden von Versicherern verlangen, klimabezogene Finanzrisiken in ihr Tagesgeschäft zu integrieren, inkl. in den Bereichen *Governance*, *Enterprise Risk Management* und Offenlegung. Sie hat im Mai 2021 ein *Application Paper on the Supervision of Climate-related Risks in the Insurance Sector*¹⁶ als Hilfestellung publiziert. Derzeit wird an weiterer punktueller *Guidance* zu den *Insurance Core Principles* (ICP) sowie neuem *Supporting Material* gearbeitet, welche im Anschluss in einem neuen *Application Paper* konsolidiert werden. Dieses wird das *Application Paper* von 2021 ablösen.

Die Stossrichtungen von IAIS und BCBS sind in den Bereichen *Governance* und *Risk Management* bekannt und vergleichbar. Sektorübergreifende Bestimmungen lassen sich daher bereits heute aufnehmen.

Beim BCBS und der IAIS handelt es sich um die für die FINMA relevantesten internationalen Standardsetzer. Aber auch andere relevante, internationale Gremien und Standardsetzer veröffentlichen aktiv Empfehlungen und *Guidances* (vgl. Abschnitt 2.3).

¹⁵ [Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks \(bis.org\)](https://www.bis.org/principles-for-the-effective-management-and-supervision-of-climate-related-financial-risks); FAQs <https://www.bis.org/press/p221208.htm>.

¹⁶ <https://www.iaisweb.org/uploads/2022/01/210525-Application-Paper-on-the-Supervision-of-Climate-related-Risks-in-the-Insurance-Sector.pdf>.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Struktur des Rundschreibens

Das Rundschreiben enthält zum einen sektorübergreifende Erwartungen insbesondere zu *Governance* und Risikomanagement. Zum anderen enthält das Rundschreiben sektorspezifische und somit unterschiedliche Bestimmungen je für Banken nach Rz 3 sowie Versicherer nach Rz 4. Die Differenzen gründen einerseits in den unterschiedlichen Geschäftsmodellen von Banken und Versicherungen und als Folge auch in bestehenden Unterschieden in den zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen und in der Aufsichtspraxis der FINMA. Die sektorspezifischen Bestimmungen dienen der Präzisierung, wie die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken in spezifische, bestehende Risikomanagementprozesse einzubetten sind, welche typischerweise pro Risikotyp (bspw. Kreditrisiken, Marktrisiken, Versicherungsrisiken) unterschiedlich sind.

Die sektorspezifischen Bestimmungen (Kap. V und VI) sowie die sektorübergreifenden Bestimmungen an das Risikomanagement (Kap. IV Bst. C) gelten nur für wesentliche naturbezogene Finanzrisiken (basierend auf der vorgelagerten Wesentlichkeitsbeurteilung in Kap. IV Bst. B).

Die Aufteilung des Rundschreibens in sektorübergreifende und sektorspezifische Bestimmungen reflektiert die im März 2023¹⁷ kommunizierte Einschätzung des IAIS, dass die Inhalte der BCBS¹⁸- und IAIS-Dokumente¹⁹ kongruent und konsistent seien, mit nur einigen Abweichungen aufgrund sektorspezifischer Eigenschaften.

5.2 Geltungsbereich (Kap. II)

Im vorliegenden Themenbereich gehen zahlreiche ausländische Aufsichtsbehörden sektorübergreifend vor. Auch die FINMA als integrierte Aufsichtsbehörde wählt in der Regel einen sektorübergreifenden Ansatz, wo immer möglich und sachlich gerechtfertigt. Sie ist der Auffassung, dass in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken im Grundsatz ein sektorübergreifender Ansatz für das Rundschreiben sinnvoll und geboten ist.

Aufgrund der höheren Exponierung fallen Banken nach Rz 3 und Versicherer nach Rz 4 in den Geltungsbereich, vorbehaltlich der Ausnahmen für Teilnehmende am Kleinbanken- bzw. Kleinversichererregime (Rz 7). Für die Umsetzung des Rundschreibens durch Finanz-/Versicherungsgruppen und –

¹⁷ <https://www.iaisweb.org/2023/03/public-consultation-on-climate-risk-supervisory-guidance-part-one/>

¹⁸ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d532.pdf>

¹⁹ <https://www.iaisweb.org/uploads/2022/01/210525-Application-Paper-on-the-Supervision-of-Climate-related-Risks-in-the-Insurance-Sector.pdf>

Konglomerate sind alle konsolidierten Gesellschaften angemessen zu berücksichtigen. Dies umfasst auch die Risiken der Einzelinstitute, die vom Geltungsbereich des Rundschreibens ausgenommen sind (wie bspw. KAG- und FINIG Institute oder nicht einer Finanzmarktaufsichtsbehörde unterstellte Gesellschaften) und gilt insbesondere für die Identifizierung und Wesentlichkeitsbeurteilung der Risiken, wobei die unterschiedlichen Transmissionskanäle für verwaltete Vermögen zu berücksichtigen sind (vgl. Kap. 5.6).

Das Rundschreiben richtet sich insbesondere nicht an die nachstehend aufgelisteten Institute. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese keinen wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt sind, sondern dass das Rundschreiben sie aus Gründen der Proportionalität nicht adressiert. Das Rundschreiben kann diesen Instituten jedoch zur Orientierung dienen:

- FINIG- und KAG-Institute, wie insbesondere Wertpapierhäuser, Fondsleitungen oder Verwalter von Kollektivvermögen, fallen nicht in den Adressatenkreis des Rundschreibens. Dies aus Gründen der Proportionalität und da diese nicht im gleichen Ausmass wie Banken und Versicherer von naturbezogenen Finanzrisiken betroffen sind. Da sich diese Institute jedoch nicht grundsätzlich den naturbezogenen Finanzrisiken entziehen können, vor allem hinsichtlich den Geschäfts-, Compliance-, Rechts- und Reputationsrisiken, müssen auch sie mit zunehmenden Risiken rechnen. Das Rundschreiben kann FINIG- und KAG-Instituten hinsichtlich Risikomanagement als Orientierung dienen.
- Teilnehmende am Kleinbankenregime bzw. Kleinversichererregime (Rz 7): Die besonders liquiden und gut kapitalisierten Banken der Kategorien 4 und 5 nach Art. 47a–47e ERV und die kleinen Versicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 nach Art. 1c AVO sowie die Rückversicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 nach Art. 1d AVO sind aus Gründen der Proportionalität vom Rundschreiben ausgenommen.²⁰ Es ist jedoch anzunehmen, dass sie denselben naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt sind wie andere Banken mit ähnlichem Geschäftsmodell.
- Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen ausländischer Gruppen oder Konglomerate: Unter der Voraussetzung, dass die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken dieser Institute auf Stufe der ausländischen Gruppe bzw. des ausländischen Konglomerats berücksichtigt werden und hierzu ein vergleichbares Management von naturbezogenen Finanzrisiken besteht, müssen diese Institute dieses Rundschreiben nicht zusätzlich beachten. Macht ein Institut von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat es den Äquivalenznachweis nachvollziehbar intern zu dokumentieren.

²⁰ Dies gilt auch für Finanz-/Versicherungsgruppen und -Konglomerate, falls alle Einzelinstitute einer Gruppe oder eines Konglomerats vom Geltungsbereich des Rundschreibens ausgenommen sind.

5.3 Proportionalität (Kap. II)

Das Proportionalitätsprinzip wird im Rundschreiben an mehreren Stellen umgesetzt. So sind zum einen gewisse Institute ganz vom Geltungsbereich des Rundschreibens ausgenommen. Dies sind insbesondere KAG- und FINIG-Institute (vgl. Rz 2–5) sowie die Institute des Kleinbankenregimes und des Kleinversichererregimes (Rz 7).

Zum anderen gilt für alle adressierten Institute und alle umschriebenen Bestimmungen das allgemeine Proportionalitätsprinzip (Rz 8, siehe auch Abschnitt 5.5). Dieses gestattet Flexibilität in der detaillierten Ausgestaltung der Umsetzung je nach Grösse des Instituts, seiner Komplexität, seiner Struktur, seines Risikoprofils und seines Geschäftsmodells. Die Wesentlichkeitsbeurteilung bestimmt dabei das Risikoprofil des Instituts in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken. Zusätzlich reflektiert sich das Proportionalitätsprinzip in punktuellen Erleichterungen für Institute der Kategorien 3 bis 5, insbesondere im Bereich der quantitativen Ansätze für Szenarioanalysen – von denen die Kategorien 4 und 5 ausgenommen sind und Institute der Kategorie 3 nur in Bezug auf spezifische Portfolien mit erhöhter Risikoexponierung gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken betroffen sind (Rz 24), sowie im Bereich des *Stresstests*, die nur für Banken der Kategorien 1 und 2 gelten (Rz 33).

Schliesslich sind auch die Übergangsbestimmungen proportional ausgestaltet und sehen unterschiedliche Übergangfristen für Institute der Kategorien 1 und 2 sowie der Kategorien 3 bis 5 vor, wobei letztere mehr Zeit zur Erfüllung der Bestimmungen erhalten (Rz 64–66).

5.4 Begriffe (Kap. III)

5.4.1 Integrierte Sicht auf Naturrisiken

Die FINMA folgt dem grundsätzlichen Verständnis von Klima- und Umweltrisiken (bzw. Naturrisiken) der relevanten internationalen Standardsetzer, wobei hinsichtlich der Begriffsdefinition insbesondere auf das konzeptionelle Rahmenwerk des NGFS²¹ abgestützt wird. Konkret folgt die FINMA dem NGFS für die Definition der **naturbezogenen Finanzrisiken**. Diese umfassen klimabezogene Finanzrisiken (d.h. finanzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel) wie auch weitere naturbezogene Finanzrisiken (Rz 9). Dieses Verständnis ist kompatibel mit den Definitionen der Standardsetzungsgremien zu klimabezogenen Finanzrisiken. Klimabezogene Finanz-

²¹ Siehe NGFS, Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors.

risiken stehen derzeit aufgrund der fortgeschritteneren Entwicklung ihrer Behandlung sowie ihrer vermeintlich höheren Relevanz in der kürzeren Frist im Vordergrund.

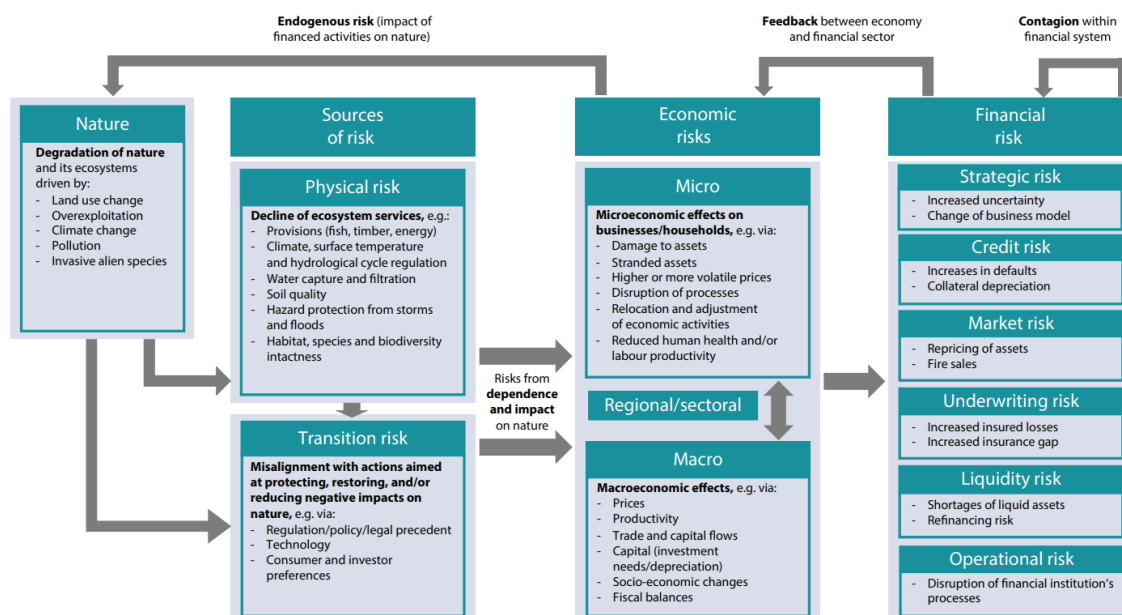
Naturrisiken bezeichnen die Risikotreiber für die naturbezogenen Finanzrisiken (Rz 10). Klimarisiken können dabei als eine Unterkategorie der Naturrisiken betrachtet werden. Eine isolierte Betrachtung der Klimathematik ist allerdings fachlich aufgrund der inhärenten Interdependenzen nicht angemessen. Einerseits beeinflusst der Klimawandel den Zustand der Umwelt bzw. der Natur und deren Biodiversität²². So führt der Klimawandel insbesondere aufgrund der Zunahme von Waldbränden, Dürren, Hitzewellen, Speziesmigrationen und Korallensterben zu Naturverlust. Andererseits beeinflusst der Zustand der Natur den Klimawandel, da die von der Biodiversität abhängigen Ökosysteme CO₂-Emissionen speichern und eine natürliche Schutzfunktion vor den Auswirkungen des Klimawandels (bspw. Stürme, Überflutungen) sind. Der Zustand der Biodiversität ist somit entscheidend sowohl für Adaptierungs- wie auch Mitigierungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Weiter bestehen auch Naturrisiken ohne direkten Bezug zum Klimawandel (bspw. Umweltverschmutzung, Übernutzung natürlicher Ressourcen, Pandemien).

Sowohl Klimarisiken als auch Naturrisiken unterteilen sich in physische Risiken (Rz 11) und Transitionsrisiken (Rz 12), welche miteinander verknüpft sind. Je länger politische Massnahmen und der Übergang zu einer naturverträglich(er)en Wirtschaft verzögert werden, desto stärker werden die (tatsächlichen oder erwarteten) physischen Folgen. Zu beachten ist auch, dass Transitionsmassnahmen (bspw. zur Dekarbonisierung) auch negative Auswirkungen auf Ökosysteme haben können.

5.4.2 Naturrisiken als Risikotreiber für klassische Finanzrisiken

Die Naturrisiken (inkl. Klimarisiken) (Rz 10) werden als **Risikotreiber** angesehen, die mittels Transmissionskanälen andere bestehende Risikotypen, denen Finanzinstituten ausgesetzt sind, verstärken können und somit negative finanzielle Auswirkungen auf die Institute haben können. Beeinflussen sie die „klassischen“ Risiken der Institute, so werden diese als **naturbezogene Finanzrisiken** bezeichnet (Rz 9). Die nachfolgende Darstellung gibt eine Übersicht der Transmissionskanäle von Naturrisiken auf die „klassischen“ Finanzrisiko-Kategorien:

²² Unter Biodiversität versteht sich die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, einschliesslich u. a. terrestrischer, mariner und anderer aquatischer Ökosysteme und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb von Arten, zwischen Arten und von Ökosystemen.



Quelle: NGFS, *Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors*, July 2024 – "Figure 2".

Die „klassischen“ Risiken für Finanzinstitute sind insbesondere: Kreditrisiken (inkl. Gegenpartei-Kreditrisiken), Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken (inkl. Risiko von Geschäftsunterbruch), Versicherungsrisiken und Geschäftsrisiken (inkl. strategische Risiken), Rechts- und Compliance-Risiken oder Haftungsrisiken sowie Reputationsrisiken²³ (bspw. das Risiko, als *Greenwashing* betreibendes Institut angesehen zu werden). Diese Liste an Risiken ist nicht abschliessend. Auch ein Einfluss der Naturrisiken auf andere, allenfalls neu aufkommende Risiken, ist denkbar. Die Definition knüpft somit direkt an den relevanten Risiken der Institute an.

5.4.3 Fokus auf finanzielle Wesentlichkeit

Das Rundschreiben befasst sich mit den naturbezogenen Finanzrisiken, die sich für ein Institut ergeben. Die finanzielle Wesentlichkeit aus Sicht des Finanzinstituts ist massgebend. Das Konzept der „doppelten Materialität“ aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird nicht übernommen. Die Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten des Instituts auf das Klima und die Natur (bspw. durch Finanzierungen und Investitionen) sind nur insofern relevant, als sie oben erwähnte Finanzrisiken für das Institut mit sich bringen (vgl. Abschnitt 5.6).

Das Vorgehen bei Szenarioanalysen (Rz 13) wird in Abschnitt 5.6 erläutert.

²³ Während das Reputationsrisiko bei Banken ein vom operationellen Risiko getrenntes Risiko darstellt, wird es bei Versicherern als Unterkategorie des operationellen Risikos betrachtet (vgl. Kap. V Bst. D und E und Kap. VI Bst. C).

5.5 Governance (Kap. IV Bst. A)

Die Erwartungen an die *Governance* zum Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken stellen keine eigenständigen, neuen Anforderungen dar und gehen auch nicht über die beiden FINMA-RS 17/1 bzw. 17/2 hinaus. Vielmehr sind sie im Zusammenspiel mit den bestehenden Anforderungen zu verstehen.

Die in Kapitel IV Buchstabe A erläuterten *Governance*-Bestimmungen sind vom Institut in jedem Fall zu erfüllen, unabhängig davon, ob es im Rahmen seiner durchgeführten Wesentlichkeitsanalyse zum Schluss kommt, dass seine naturbezogenen Finanzrisiken wesentlich sind oder nicht. Gewisse *Governance*-Strukturen müssen gegeben sein, damit eine solide Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung (inkl. Szenarioanalysen) durchgeführt werden kann (Rz 14). Allerdings gelten die Grundsätze der Proportionalität (Rz 8) sowie der Wesentlichkeit auch für *Governance*-Bestimmungen. Folglich sind spezifische *Governance*-Strukturen und Risikomanagement-Prozesse bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken nur für die Bereiche eines Instituts erforderlich, in welchen wesentliche naturbezogene Finanzrisiken bestehen. Auch die Ausgestaltung dieser Strukturen und Prozesse ist abhängig von der Art, Höhe und Komplexität der naturbezogenen Finanzrisiken. Unverzichtbar sind jedoch grundlegende *Governance*-Strukturen mit welchen gewährleistet ist, dass sich das Institut mit naturbezogenen Risiken auseinandersetzt sowie die erforderlichen Risikomanagement-Prozesse zur Identifikation von naturbezogenen Finanzrisiken und zur Beurteilung der Wesentlichkeit dieser Risiken für das Institut.

In Anbetracht der möglichen Auswirkungen sollen das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat²⁴ und die Geschäftsleitung bei ihrer Aufsichts- und Leitungsfunktion naturbezogene Finanzrisiken bei der Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit, bei der allgemeinen Risikostrategie des Instituts und bei Festlegung der *Governance* angemessen berücksichtigen.

Institute müssen über solide Regelungen zur *Corporate Governance* verfügen und die Bewirtschaftung von naturbezogenen Finanzrisiken adäquat in die bestehenden Rahmenwerke zur Unternehmensteuerung und -kontrolle integrieren. Dabei sollen Zuständigkeiten für naturbezogene Finanzrisiken auf personeller und organisatorischer Ebene definiert und dokumentiert werden. Neben den Zuständigkeiten der Risikomanagementfunktion bei der Identifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung, Messung, Überwachung und Berichterstattung von naturbezogenen Finanzrisiken soll mit der Berücksichtigung der *Compliance*-Funktion sichergestellt werden, dass mögliche *Compliance*-Risiken im Zusammenhang mit naturbezogenen Risiken bei allen massgeblichen Prozessen beachtet werden. Die interne Revision soll das

²⁴ Im Rahmen des Rundschreibens sind die Begriffe Oberleitungsorgan und Verwaltungsrat gleichwertig. Der Grund für die Verwendung beider Begriffe sind die unterschiedlichen Begriffsverwendungen in den FINMA-RS 17/1 („Oberleitungsorgan“ von Banken) und FINMA-RS 17/2 („Verwaltungsrat“ von Versicherungsunternehmen).

Rahmenwerk für das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem überprüfen und dabei insbesondere auch externe Entwicklungen, Veränderungen der Geschäftstätigkeit und deren Auswirkungen auf das Risikoprofil berücksichtigen. Dabei soll neben der effektiven Umsetzung der Vorgaben, auch die Angemessenheit der Regelungen für die Steuerung von naturbezogenen Finanzrisiken in Bezug auf die Organisation, die Prozesse und die Richtlinien überprüft werden.

Neben den organisatorischen Zuständigkeiten sollen Aufgaben, Prozesse und Kontrollen bezüglich des Managements von naturbezogenen Finanzrisiken definiert und in bestehenden Risikomanagementprozessen eingebettet werden. Die effektive Umsetzung der Vorgaben in den Geschäftsprozessen soll mit wirksamen Kontrollen hinterlegt und geprüft werden.

Auf den unterschiedlichen Führungsebenen sollen aussagekräftige und adressatengerechte Berichte erstellt werden, die auch wesentliche Informationen zum Risikomanagement von naturbezogenen Finanzrisiken enthalten. Die bestehenden Berichterstattungsprozesse können um den Aspekt der naturbezogenen Finanzrisiken ergänzt werden. Die Berichterstattung zu den naturbezogenen Finanzrisiken (inkl. zur Wesentlichkeitsbeurteilung) kann die Form von solchen Teilberichterstattungen annehmen, sollte aber insgesamt kohärent sein und es der Geschäftsleitung und dem Oberleitungsorgan bzw. dem Verwaltungsrat erlauben, ein konsolidiertes Bild des entsprechenden Risikoprofils zu erhalten.

Die Institute gestalten die Aufbau- und Ablauforganisation nach den eigenen Bedürfnissen aus. Werden eigenständige Strukturen zur Beurteilung von naturbezogenen Finanzrisiken etabliert, muss der Einbettung in die Gesamtorganisation besondere Beachtung geschenkt werden. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen für den Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken angemessen sind.

Da einerseits die Beurteilung von naturbezogenen Finanzrisiken sehr komplex sowie mit hohen Unsicherheiten verbunden ist und andererseits in diesem Bereich fachlich, gesetzlich, regulatorisch sowie politisch rasche Entwicklungen zu verzeichnen sind, ist auf Stufe der in Rz 14 genannten Organe, Funktionen und Einheiten, hinreichendes Fachwissen und Erfahrung in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken sicherzustellen. Der Umfang ist dabei abhängig von der Wesentlichkeit, wobei deren Beurteilung gewisse Kenntnisse und Erfahrung erfordert (Rz 15).

5.6 Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen (Kap. IV Bst. B)

5.6.1 Generelle Herausforderungen bei der Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung von naturbezogenen Finanzrisiken

Im Bereich der Naturrisiken ist die Identifikation der potenziellen Risiken und die Beurteilung derer Wesentlichkeit für Institute aufgrund der Komplexität und Neuheit der Thematik eine grosse Herausforderung. Es existieren noch keine breit etablierten Vorgehensweisen. Internationale Berichterstattungsstandards (bspw. ISSB, ESRS) und Rahmenwerke (bspw. TNFD) zusammen mit eigenen Praxiserfahrungen der Institute (bspw. im Umgang mit neuen Risiken in anderen Bereichen) bieten Ansätze für das Vorgehen. Wie die Thematik insgesamt, werden sich die Ansätze zur Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung laufend weiterentwickeln. Entsprechend wird auch erwartet, dass Institute die Angemessenheit ihres Vorgehens periodisch überprüfen.

Die Komplexität der Wesentlichkeitsbeurteilung ergibt sich einerseits aufgrund der systemischen Dimension von Naturrisiken und andererseits aufgrund des beschränkten Nutzens von historischen Informationen. Der angemessene Umgang des Instituts mit dieser Komplexität erfordert daher die Eruierung von Exponierungen und Auswirkungen von verschiedenen Zukunftsszenarien sowie gegebenenfalls die Einbindung von relevanten Expertinnen und Experten und *Stakeholdern*.

5.6.2 Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung (Rz 16–22)

Die Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit der naturbezogene Finanzrisiken gestaltet sich für jedes Institut individuell. Wie bei allen Risiken definieren die Institute das Vorgehen und die Kriterien zur Bestimmung der wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken selbst. Dabei verlangt das Rundschreiben eine breite Sicht auf mögliche naturbezogene Finanzrisiken. Die steigenden Erwartungen der Öffentlichkeit und Politik bezüglich Nachhaltigkeit sowie damit verbundene Markt- und Technologieentwicklungen sind für Institute auch aus strategischer Sicht (Rz 16) relevant, was insbesondere mittel- bis langfristig zu Finanzrisiken führen kann.

Zunehmend von Bedeutung sind im Hinblick auf die Wirkung der Naturrisiken auf die Finanzinstitute die entstehenden Rechts- und Reputationsrisiken (Rz 16). Diese können sowohl aus physischen wie auch aus Transitionsrisiken entstehen und sind oft eine Kombination daraus. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Rechtsrisiken werden diese oft auch als separate Kategorie nebst physischen und Transitionsrisiken geführt. Die Risiken können insbesondere aus Klagen (bspw. von NGOs) gegen Gegenparteien von Finanzinstituten entstehen, wobei zu erwarten ist, dass die aktuell stark auf

Klimaaspekte fokussierten Klagen sich zunehmend auch breiteren Naturaspekten widmen und auch gegen Finanzinstitute direkt geführt werden.²⁵ Weiter ergeben sich aufgrund der zunehmenden Regulierung (bspw. bezüglich Sorgfaltspflichten in Lieferketten) ebenfalls steigende Rechtsrisiken (inkl. Möglichkeit von Bussen) und mit erhöhter Transparenz auch zunehmende Reputationsrisiken. Letztere gehen einerseits mit Rechtsrisiken einher (bspw. aufgrund eines medienwirksamen Rechtsfalls), können aber auch unabhängig entstehen (bspw. wenn ein Unternehmen oder ein Finanzinstitut durch Verbindung mit naturschädigendem Verhalten in Verruf gerät). Insbesondere führt auch die Thematik des Greenwashings zu Rechts- und Reputationsrisiken. Bei der Identifikation und Beurteilung möglicher Rechts- und Reputationsrisiken ist daher verstärkt die Möglichkeit von Klagen gegen das Institut zu berücksichtigen. Beispiele wären Klagen wegen Greenwashing (bspw. in der Kundenberatung oder in der Werbung) oder Finanzierung/Versicherung von naturschädigenden Aktivitäten.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der naturbezogenen Finanzrisiken soll mit den bestehenden Risikobeurteilungskriterien des Instituts abgestimmt sein, oder diesen mindestens nicht widersprechen. Gängige Methoden zur Wesentlichkeitsbeurteilung sind grundsätzlich auch sachgerecht für die Beurteilung der Wesentlichkeit der naturbezogenen Finanzrisiken, sollten aber wo sinnvoll und möglich zur Berücksichtigung spezifischer Eigenheiten von Naturrisiken angepasst bzw. angereichert werden.

Zudem ist zu betonen, dass die Risiken in einem ersten Schritt „brutto“ zu identifizieren und zu beurteilen sind. Eine Nettobetrachtung für die weiterführenden Bestimmungen des Rundschreibens ist angemessen, sofern die Wirksamkeit der risikomindernden Faktoren dargelegt werden kann. Dabei sind auch allfällige Risiken in Verbindung mit diesen Faktoren oder entsprechenden Massnahmen zu berücksichtigen. Grundlage der Wesentlichkeitsbeurteilung ist die Identifizierung aller potenziell wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken für das Institut. Bei der Risikoidentifikation ist ein Verständnis der Transmissionskanäle hin zur Materialisierung der Naturrisiken als naturbezogene Finanzrisiken beim Institut selbst erforderlich (siehe Grafik in Abschnitt 5.4).

Spezifische Eigenheiten von Naturrisiken erfordern in der Identifikation von potenziell relevanten Risiken sowie in deren Wesentlichkeitsbeurteilung die Berücksichtigung von besonderen Aspekten (Rz 17–21):

- Es muss zunächst sichergestellt werden, dass das Institut seine Analysen auf möglichst fundierte und relevante Informationen stützt. Das kann die Beschaffung spezifischer internen und externen Informationen erfor-

²⁵ Siehe auch: [Nature-related litigation: emerging trends and lessons learned from climate-related litigation | NGFS](#).

dern (Rz 18). Internationale Berichterstattungsstandards und (Risikomanagement-)Rahmenwerke wie bspw. ISSB, TNFD²⁶, ESRS helfen dabei, potenzielle wesentliche Themen zu identifizieren. Erkenntnisse aus den bestehenden Risikoidentifikationsprozessen und bestehenden Sorgfaltpflichtprozessen des Instituts (*Bottom-up*-Risikoidentifikation) können ebenso relevant sein. Gegebenenfalls und wo verhältnismässig sind externe Informationen zu beschaffen unter Berücksichtigung der internen Expertise (bspw. Einbezug von Stakeholdern, Verwendung von klima- und naturspezifischen Daten, Ratings, Scores und dergleichen). Auch der Einbezug der aktuellen relevanten und anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse (bspw. IPCC/IPBES/IEA Berichte) und darauf basierende globale Abkommen (bspw. Klima- und Biodiversitätsabkommen der Vereinten Nationen) ist wichtig. Dies, da sich physische Risiken aufgrund der Veränderungen der Natur fortlaufend entwickeln und die wissenschaftlichen Erkenntnisse, als Grundlage für Adaptierungs- und Miti-gierungsmassnahmen, auch die Transitionsrisiken beeinflussen.

- In der Identifikation von potenziell relevanten Risiken sowie in deren Wesentlichkeitsbeurteilung nimmt das Institut eine breite Sicht auf die Geschäftstätigkeiten des Instituts ein (Rz 19). Bei Finanzinstituten wirken sich Naturrisiken vorwiegend über indirekte Kanäle aus (wenn auch nicht ausschliesslich). So sind die Auswirkungen von relevanten physischen und Transitionsrisiken über Gegenparteien wie Kundinnen und Kunden oder externe Dienstleister sowie deren Wertschöpfungskette (bspw. Zulieferer) zu berücksichtigen.
- Die Analyse der Exponierung (Rz 20) gegenüber gewissen Wirtschaftssektoren²⁷ liefert erste Anhaltspunkte für potenziell erhöhte Risiken. Weiter ist auch ein Assessment der Abhängigkeiten des Instituts von bzw. Auswirkungen auf spezifische Ökosystemleistungen²⁸ in Bezug auf spezifische Naturrisiken (über Klimarisiken hinaus) aufschlussreich. Risiken können sich direkt aus den Abhängigkeiten von Ökosystemleistungen sowie indirekt aus den Auswirkungen auf Ökosysteme (bspw. durch finanzierte Treibhausgas-Emissionen, Abholzung oder auch Wasserverbrauch) ergeben. Solche wesentlichen indirekten Auswirkungen sind oftmals Indikatoren für Transitionsrisiken und können die finanziellen Risiken der Institute beeinflussen. Die Berücksichtigung von Auswirkungen ist somit auch unter einem Ansatz der finanziellen Wesentlichkeit (wie von der FINMA im Rundschreiben umgesetzt) notwendig.²⁹ Ignorieren Institute die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf die Natur,

²⁶ Insbesondere [Guidance für Finanzinstitute](#), welche auch Metriken enthält.

²⁷ Bspw. basierend auf Klassifizierungen von Wirtschaftssektoren mit besonders hohen Transitionsrisiken (Beispiel: "climate-policy relevant sectors" von Prof. Battiston) oder auf dem ENCORE-Ansatz.

²⁸ Ein sogenanntes *location screening* kann bis zur Verfügbarkeit von Geodaten (der Gegenparteien) nur eingeschränkt durchgeführt werden.

²⁹ Siehe bspw. Kapitel 3.3.2 "Financial materiality assessment" der [EFRAG Implementation Guidance 1 Materiality Assessment](#). Weiter [anerkennt ISSB](#) dies ebenfalls ("the definition of financial materiality in ESRS is aligned"). Die Wesentlichkeitsbeurteilung für interne Governance und Risikomanagementzwecke kann zwar berechtigterweise von derjenigen für die öffentliche Berichterstattung abweichen, die Grundsätze gelten allerdings analog.

kann dies zu einer Unterschätzung der eigenen Finanzrisiken führen. Zudem kann auch eine Berücksichtigung der Exponierung nach Jurisdiktion oder Regionen, wo klimapolitische Massnahmen oder der Versicherungsschutz deutlich variieren können, notwendig sein.

- Indikatoren und Materialitätsschwellen sind gängige Instrumente bei herkömmlichen Wesentlichkeitsbeurteilungen und sollten in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken wo möglich und sachgerecht auch verwendet werden (Rz 21). Institute sind frei in der Auswahl der Indikatoren und Schwellen. Indikatoren können bspw. aus Exponierungsanalysen abgeleitet werden. Materialitätsschwellen bauen wiederum auf relevanten Indikatoren auf.

Die Berücksichtigung der in Rz 18–21 aufgeführten Punkte dient einer möglichst fundierten Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung. Es dürfte aber auch Fälle geben, wo von einzelnen Bestimmungen abgewichen werden muss (bspw. weil nicht umsetzbar, sachgerecht, proportional). Entsprechend ist eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen (Rz 22). Deren Gebrauch ist zu dokumentieren (Rz 25).

Naturrisiken weisen auch spezifische Eigenheiten auf, welche es so gut wie möglich zu berücksichtigen gilt. So könnte es angebracht sein, aufgrund der hohen Unsicherheit bzgl. Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder Schadenausmass Kriterien wie die erwartete Beständigkeit des Risikos oder die mögliche Geschwindigkeit des Auftretens mitzuberücksichtigen. Zudem erfordert die hohe Unsicherheit (inhärent und aufgrund mangelnder Informationen) allenfalls eine verstärkte Anwendung des Vorsichtsprinzips.

5.6.3 Szenarioanalysen (Rz 23, 24)

Der Klimawandel und sonstige Naturveränderungen wie der Biodiversitätsverlust sind komplexe und dynamische Phänomene, deren künftige Folgen auf Wirtschaft und Gesellschaft nur sehr schwer vorhersehbar sind. Es besteht eine erhebliche Unsicherheit über das Ausmass, die Geschwindigkeit und die Grössenordnung der physikalischen und übergangsbedingten Auswirkungen, weshalb herkömmliche Methoden der Zukunftsplanung (z.B. Prognosen) nur bedingt geeignet sind, die unsicheren künftigen Veränderungen zu berücksichtigen. Die Szenarioanalyse ist ein Instrument, um zu verstehen und zu untersuchen, wie sich die Zukunft unter ungewissen Bedingungen entwickeln könnte. Es geht darum, in unterschiedlichen Szenarien zu analysieren, wie belastbar das aktuelle Geschäftsmodell und die Strategie eines Unternehmens wären, wenn es sich in diesen Szenarien befände.

Ein Szenario ist eine hypothetische Beschreibung einer Reihe von Ereignissen, die zu einer bestimmten Zukunftswelt führen. Szenarien sind keine Prognosen oder Vorhersagen dessen, was am wahrscheinlichsten eintreten wird, sondern stellen Wege zu unterschiedlichen Darstellungen der Zukunft

dar. Bei der Bestimmung der Szenarien legt das Institut besondere Aufmerksamkeit darauf, dass auch Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit aber potenziell grossen Auswirkungen berücksichtigt sind. Das Institut kann auch breit akzeptierte Szenarien verwenden, wie diejenigen vom NGFS, anstatt eigene Szenarien zu erarbeiten. Diese sind allerdings bei Bedarf an instituts-spezifische Gegebenheiten anzupassen.

Bei der Bestimmung von Szenarien zur Analyse der Exposition gegenüber Naturrisiken berücksichtigt das Institut folgende Aspekte (Rz 23):

1. Relevante Entwicklungen in der kurzen, mittleren und langen Frist sind ausreichend abgebildet. Das Institut prüft, ob eine Aufteilung auf mehrere Szenarien mit unterschiedlichen Zeithorizonten zielführend ist, bspw. ein Szenario für den strategischen Planungszyklus des Instituts und ein Szenario für Entwicklungen bis 2050.
2. Die Szenarien beinhalten Annahmen über den zukünftigen globalen durchschnittlichen Temperaturanstieg, bspw. Szenarien, in denen die angestrebten Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens erreicht werden und solche in denen das nicht gelingt. Weitere physische Auswirkungen von Naturveränderungen (bspw. Ausfall von Ökosystemleistungen) sind ebenfalls abzubilden, soweit möglich und sachgerecht. Aktuell sind etablierte Szenarien (bspw. NGFS) auf Klimaaspekte fokussiert, wobei in den nächsten Jahren eine Integrierung von weiteren Naturrisiken erwartet wird. Beispiele für integrierte (qualitative) Szenarien existieren bereits.³⁰
3. Annahmen über eine allfällige Transition zu einer klima- bzw. naturverträglichen Wirtschaft werden, unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeit von physischen Risiken und Transitionsrisiken, integriert. Diese geschieht entweder regulär (*orderly*), wobei Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und Naturverlustes frühzeitig eingeleitet und schrittweise verschärft werden, oder ungeordnet (*disorderly*), wobei verzögerte und abrupte Massnahmen ergriffen werden, die zu einem erheblichen Anstieg der Transitionsrisiken führen. Eine weitere mögliche Annahme ist, dass die Transition mehrheitlich ausbleibt, international sehr fragmentiert oder nachfragegetrieben ist. Die Szenarioanalysen sollen sich auch mit schwerwiegenden, adversen Szenarien beschäftigen. Daher sind verschiedene Szenarien zu analysieren und der Fokus nicht oder nicht exklusiv auf *Orderly-Transition*-Szenarien zu legen.
4. Die Szenarien berücksichtigen direkte und indirekte Auswirkungen, soweit möglich und sachgerecht. Zu den möglichen indirekt auftretenden Auswirkungen gehören bspw. Überlegungen zu Lieferkettenbeeinträchtigungen, Zweitrunden- und Ansteckungseffekte.

³⁰ Siehe beispielsweise der Bericht des Green Finance Institute "Assessing the Materiality of Nature-Related Financial Risks for the UK" von April 2024.

Die Szenarioanalyse kann qualitativer Natur sein und sich auf beschreibende, schriftliche Ausführungen (Narrative) stützen. Sie kann auch quantitativ sein, indem sie sich auf numerische Daten und Modelle stützt, oder eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Analysen.³¹

Zwecks Proportionalität sind die Bestimmungen für Szenarioanalysen wie folgt nach Institutskategorien abgestuft (Rz 24):

Zweck		Kategorien 1 und 2	Kategorie 3	Kategorien 4 und 5
Qualitative Szenarioanalysen	Unterstützung bei der Identifizierung und Beurteilung von Risiken, primär auf beschreibenden, schriftlichen Ausführungen aufgebaut (<i>Table-Top-Übung</i>)	Ja	Ja	Ja
Quantitative Szenarioanalysen	Vertiefung der Analyse gewisser Portfolien mit etablierten quantitativen Methoden	Ja	Bei potenzieller erhöhter Risikoexponierung basierend auf qualitativer Analyse	Nein

Alle vom Rundschreiben adressierten Institute stützen sich in der Wesentlichkeitsbeurteilung mindestens auf qualitative Szenarioanalysen, die primär auf beschreibenden, schriftlichen Ausführungen aufgebaut sind (*Table-Top-Übungen*).

Alle Institute der Kategorien 1 und 2 und jene Institute der Kategorie 3, die eine erhöhte Risikoexponierung gegenüber Naturrisiken identifizieren (bspw. ein erhebliches Ausmass von Investitionen in exponierten Sektoren oder ein hohes Kreditvolumen von Hypotheken und anderen besicherten Krediten, die wesentlichen Transitionsrisiken ausgesetzt sind, da die damit verbundenen Sicherheiten hohe Emissionswerte aufweisen), verwenden zusätzlich quantitative Methoden bei der Szenarioanalyse. Im Gegensatz zu qualitativen Ausführungen stützen sich diese Methoden auf numerische Daten und Modelle und beinhalten bspw. Die Berechnung der Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien auf stark betroffene Portfolios oder eine Verlustpotenzialanalyse in adversen Szenarien über relevante Portfolien³². Andere gewählte quantitative Methoden beinhalten mindestens eine vergleichbare quantitative Tiefe und Auseinandersetzungsstufe wie die genannten Beispiele.

Quantitative Analysen sind soweit möglich und sachgerecht durchzuführen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Verfügbarkeit von entsprechenden

³¹ Szenarioanalysen sind nicht zu verwechseln mit Stresstests nach Kapitel IV Bst. D.

³² Für verwaltete Vermögen sind Verlustpotenzialanalysen weniger relevant, hingegen können diese Portfolien für die Identifizierung und Beurteilung von Reputationsrisiken sehr relevant sein.

Methoden und Szenarien oder auf die Anwendung für relevante Portfolien der Institute. Es gilt zudem das allgemeine Proportionalitätsprinzip (Rz 8). So sollten quantitative Analysen keine unverhältnismässig hohen Kosten oder Aufwände zur Folge haben.

Unabhängig von quantitativen Szenarioanalysen ist die Nutzung von relevanten Daten für die Wesentlichkeitsbeurteilung sinnvoll. Daher sind Szenarioanalysen nach den Rz 23 und 24 mit weiteren, wo möglich quantitativen, Ansätzen (bspw. Sektorexposure-Analysen basierend auf Rz 20) zu komplementieren. Ebenfalls sind die Resultate von (quantitativen) Szenarioanalysen in jedem Fall qualitativ zu beurteilen und einzuordnen.

5.6.4 Ergebnisse der Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen (Rz 25, 26)

Die Inhalte, das Vorgehen und die Ergebnisse der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitsbeurteilung sind so zu dokumentieren, dass eine fachkundige Person dies nachvollziehen kann (*Audit Trail*) (Rz 25). Dabei sind gewählte Kriterien und Annahmen (bspw. Szenarien, Zeithorizonte) zu begründen und als nicht wesentliche beurteilte naturbezogene Finanzrisiken zu erfassen. Abweichungen bezüglich der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitsbeurteilung nach dem Rundschreiben (vgl. Rz 22) sind klar zu erfassen. Eine angemessene interne (und ggf. externe) Berichterstattung (vgl. Rz 14, 28) ist sicherzustellen.

Für ausreichende Klarheit sind die identifizierten wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken spezifisch zu benennen und zu kategorisieren (Rz 26). Insbesondere wird eine Kategorisierung der wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken nach dem betroffenen Risikotyp (bspw. Kredit-, Markt- oder Versicherungsrisiko, siehe Rz 10) verlangt. Es soll auch klar sein, ob die als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken von physischen Risiken oder Transitionsrisiken herrühren. Weiter soll das Institut insbesondere festhalten, ob es die Wesentlichkeit in der kurzen, mittleren oder längeren Frist als gegeben erachtet. Die genauen Zeitperioden können die Institute selbst bestimmen, sollen jedoch explizit angegeben werden. Abweichungen von diesen Kategorisierungen sind in Ausnahmefällen zulässig. Fehlende, oder aufgrund institutsspezifischer Gegebenheiten abweichende Kategorisierungen sind jedoch zu begründen.

5.6.5 Periodizität (Rz 27)

Gemäss etablierter Praxis und den Anforderungen von internationalen Berichterstattungsstandards (bspw. ISSB) ist die Wesentlichkeitsbeurteilung ein iterativer Prozess, der sich an der strategischen Planung des Instituts orientiert. Eine jährliche Durchführung der Wesentlichkeitsbeurteilung ist somit nicht notwendig. Eine Durchführung als Teil des strategischen Planungs-

zyklus wird als sachgerecht und angemessen erachtet. Aufgrund der potenziell wesentlichen finanziellen Auswirkungen der Risiken ist allerdings jährlich (insbesondere auch als Teil der Finanzberichterstattung) zu beurteilen, ob signifikante Änderungen vorliegen und die Wesentlichkeitsbeurteilung gegebenenfalls vorzeitig anzupassen bzw. zu aktualisieren ist. Dabei kann in begründeten Fällen auf eine erneute quantitative Szenarioanalyse verzichtet werden.

5.7 Risikomanagement (Kap. IV Bst. C)

Das Management der naturbezogenen Finanzrisiken ist Teil des institutsweiten Risikomanagements nach FINMA-RS 17/1 bzw. 17/2. Dies bedeutet, dass die Prozesse des Instituts zur Identifikation, Beurteilung, Bewirtschaftung und Überwachung der wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken sich in das institutsweite Risikomanagement und das interne Kontrollsystem einbetten nach Art. 12 BankV bzw. Art. 96 AVO (Rz 28). Bei der Integration ist die Fristigkeit der wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken relevant. Für längerfristige Risiken ist allenfalls deren Überwachung ausreichend.

Für naturbezogene Finanzrisiken, welche im Rahmen der Wesentlichkeitsbeurteilung (vgl. Abschnitt 5.6) als wesentlich identifiziert wurden, formuliert das Institut eine Risikotoleranz. Es achtet kontinuierlich darauf, dass die Exposition gegenüber diesen wesentlichen Risiken innerhalb seiner Risikotoleranz liegt und trifft die dazu erforderlichen Massnahmen. Aufgrund der hohen noch bestehenden Unsicherheiten in Modellen und Daten ist – wie auch in anderen Bereichen – das Vorsichtsprinzip anzuwenden, d.h. es sind *margins of conservatism* einzubauen.

Bei der Einbettung in das institutsweite Risikomanagement behandelt das Institut die Naturrisiken als Risikotreiber innerhalb der verschiedenen Risikobereiche einschliesslich Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiken sowie *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken, wobei besondere Achtsamkeit auf Konzentrationen innerhalb und zwischen den Risikobereichen gelegt wird. Das Institut beachtet, dass bei der Berücksichtigung von naturbezogenen Finanzrisiken im Risikomanagement bilanzielle und ausserbilanzielle Risiken eingeschlossen sind und beachtet die Fristigkeit der Risiken.(Rz 29–30).

Bei einem als wesentlich beurteilten Risiko gibt es in Einklang mit gängigen Risikomanagement-*Frameworks* mehrere mögliche Antworten bzw. Reaktionen des Instituts³³:

1. Risikovermeidung (*Risk Avoidance*): Das Geschäftsmodell wird derart angepasst, dass das Institut dem Risiko nicht mehr ausgesetzt ist. Dies

³³ Diese Massnahmen können Institute auch anwenden, um zu vermeiden, dass ein Risiko wesentlich wird.

benötigt typischerweise eine Genehmigung auf Stufe des Oberleitungsorgans bzw. Verwaltungsrats. Zum Beispiel kann ein Institut zur Vermeidung von Reputationsrisiken entscheiden, sich aus der Finanzierung (bzw. Versicherung) gewisser Industrien (bspw. Öl- und Gasförderungsunternehmen) zurückzuziehen.

2. Risikominderung (*Risk Mitigation*): Es werden konkrete Massnahmen eingeführt, um das Risiko zu mindern, bspw. Prozessanpassungen, Kontrollaktivitäten, Überwachungsmechanismen. Zum Beispiel eine Limite für Investitionen in besonders exponierte Sektoren gegenüber Naturrisiken oder ein intensives Monitoring von Gegenparteien mit erhöhten Risiken mit allfälliger aktiver Begleitung (Engagement) zur Risikominderung durch die Transition zu einem naturverträglichen Geschäftsmodell und potenzieller Beendigung der Geschäftsbeziehung bei ausbleibendem Fortschritt.
3. Risikoakzeptanz (*Risk Acceptance*): Das Risiko wird akzeptiert, sofern es sich innerhalb der Risikotoleranz befindet. Die Risikoakzeptanz ist zu dokumentieren und auf angemessener Stufe zu genehmigen, typischerweise auf Stufe Geschäftsleitung. Zum Beispiel kann eingeführt werden, dass für die Kreditvergabe an gewisse Gegenparteien eine zusätzliche interne und unabhängige Kontrolle und Genehmigung benötigt wird.
4. Risikotransfer (*Risk Transfer*): Es werden konkrete Massnahmen eingeführt, um das Risiko auf eine andere Gegenpartei zu transferieren. Ein typisches Beispiel ist der Abschluss eines Versicherungsvertrags. Speziell im Bereich der naturbezogenen Finanzrisiken ist, dass aufgrund einer hohen Unsicherheit oder Belastung von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen auch der Versicherungsschutz in Zukunft gefährdeter sein kann, als er es in der Vergangenheit war.

Das Institut stellt sicher, dass die Überwachung über die Gefährdung durch wesentliche naturbezogene Finanzrisiken stets gewährleistet ist und nutzt dazu, wo sachgerecht, quantitative und qualitative Instrumente sowie Messgrössen, Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten. In den relevanten Dokumenten (bspw. Weisungen, Richtlinien und Handbüchern) zum Risikomanagement und internen Kontrollsystem sowie in den Risikoberichten legt das Institut schriftlich dar, wie die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken berücksichtigt werden (Rz 30).

Entlang des ermittelten Informationsbedürfnisses integriert das Institut relevante naturbezogene Informationen in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem (Rz 28). Beispiele naturbezogener Informationen sind Transitionspläne oder Standortangaben zu relevanten physischen Anlagen

von Gegenparteien³⁴. Wo solche Informationen von angemessener Qualität nicht durch Drittparteien oder zentrale Register erhältlich sind, sollte das Institut erwägen, diese als Teil seiner Kontakte mit den Kundinnen und Kunden einzuholen (bspw. als Teil des *Onboardings* oder des Kreditprozesses). Weiter kann das Institut auf plausible Annäherungen, Schätzungen oder qualitative Annahmen zurückgreifen, wobei diese nur vorübergehend verwendet werden sollten, bis verlässliche Informationen mit ausreichender Datenlage vorhanden sind.

Die Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente und Methoden zur Risikominderung ist regelmässig zu bewerten und auf ihre Adäquanz hin zu überprüfen (Rz 31). Zukünftig dürfte sich das Verständnis, die Methoden sowie die verfügbare Datenlage im Bereich von naturbezogenen Finanzrisiken stark weiterentwickeln, wodurch das Institut im Zuge dieser Entwicklungen die eingesetzten Instrumente und Methoden ebenfalls weiter ausbaut. Methoden, Informationen und Prozesse sollten daher einer regelmässigen Überprüfung durch interne und/oder externe Experten und unabhängige Funktionen unterliegen.

Viele Beaufsichtigte haben sich öffentlich zu nachhaltigkeitspezifischen Verpflichtungen (*Commitments, Targets*) bekannt, bspw. durch die Kommunikation spezifischer CO₂-Reduktionsziele oder durch Beitritte bei Organisationen wie bspw. Netto-Null Allianzen. Auch ist es möglich, dass vermehrt gesetzlich auferlegte Verpflichtungen in diesem Bereich aufkommen. Beispielsweise verpflichtet das Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) den Bund, dafür zu sorgen, dass der Finanzmarkt einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Dafür wurde das EFD insbesondere beauftragt, bis Ende 2024 in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute festzulegen, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen.

Durch die öffentliche Bekanntgabe von Verpflichtungen setzen sich die Institute potenziellen Rechts- und Reputationsrisiken aus, bspw. wenn sie die Verpflichtungen nicht erfüllen. Es ist daher aus Risikoperspektive wichtig, dass Institute die Umsetzbarkeit der eigenen Verpflichtungen prüfen. Eine explizite Einbettung der gesetzten Ziele in die interne Organisation und Prozesse kann das Risiko von Widersprüchen mit der Geschäftsstrategie, der Risikotoleranz und dem Risikomanagement reduzieren (Rz 32). Dies bspw. durch eine Integration in die Jahresziele der relevanten Geschäftsbereiche,

³⁴ Der Umgang mit Transitionsplänen und Standortangaben zu physischen Anlagen von Gegenparteien sind sich rasch entwickelnde Felder, welche zu verfolgen sind für ein angemessenes Risikomanagement. Bezüglich Transitionsplänen ist insbesondere deren Glaubwürdigkeit von Bedeutung und ggf. eine Berücksichtigung im gezielten Austausch mit dem Unternehmen (*Engagement*) sicherzustellen. Bezüglich Standortangaben von Gegenparteien besteht die Herausforderung insbesondere darin die Standortangaben der physischen Aktivitäten (und nicht des Firmensitzes) zu erhalten. Siehe auch TNFD Guidance bezüglich "Exposure to sensitive locations" [TNFD-Additional-guidance-for-financial-institutions_v2.0.pdf](#).

eine Integration in die Jahresziele von relevanten Mitarbeitenden und eine Integration in die Prüfungen durch die Kontrollfunktionen.

5.8 *Stresstests* (Kap. IV Bst. D)

Banken der Kategorien 1 und 2 mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken integrieren wesentliche naturbezogene Finanzrisiken in die *Stresstests* und berücksichtigen die aufgeführten Bestimmungen in Kapitel IV Buchstabe B in Bezug auf Szenarioanalysen. Wo angemessen verwenden die Banken die bereits für die Wesentlichkeitsbeurteilung zugrunde gelegten Szenarien als Basis und prüfen, inwiefern die getroffenen Annahmen im Rahmen der *Stresstests* erweitert oder verschärft werden müssen (Rz 33).

Versicherer mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken berücksichtigen diese im Rahmen des ORSA (vgl. hierzu die Erläuterungen zum ORSA in Abschnitt 5.10.4; Rz 34 und 62).

5.9 Bestimmungen für Banken

5.9.1 Kreditrisikomanagement (Kap. V Bst. A)

Naturrisiken können sich auf diverse Arten auf das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien auswirken und die Ausfallrisiken sowie die Werte der Portfolien der Beaufsichtigten negativ beeinflussen. Ein mögliches Beispiel ist die Vergabe eines Kredits an ein Unternehmen, dessen Geschäftsmodell erheblich durch eine sich verändernde Gesetzeslage in Bezug auf Naturrisiken beeinflusst wird (bspw. Erhöhung des CO₂-Preises). Ein weiteres Beispiel ist die Vergabe von Hypothekarkrediten für Gebäude, welche sich in Gefahrenzonen für schwere Naturereignisse befinden (u.a. Hochwasser, Hangrutsche und Bergstürze) oder anderweitig vermehrt durch schwere Naturereignisse (wie bspw. Sturm) tangiert sein können.

Die Institute sollen daher ein gesamtheitliches Verständnis für die Auswirkungen von wesentlichen naturbezogenen Risiken auf das Kreditrisikoprofil in Bezug auf Gegenparteien entwickeln, wobei auf alle relevanten Phasen im Lebenszyklus (*Credit Life Cycle*) eines Kredits eingegangen wird (Rz 35). Bei der Sorgfaltsprüfung werden relevante Risikofaktoren, die sich auf das Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei auswirken können, identifiziert und beurteilt. Dabei kann eine Beurteilung der Qualität des Risikomanagements von Naturrisiken durch die Gegenpartei einbezogen werden. Institute integrieren naturbezogene Risiken in die laufende Überwachung der Risikoprofile, wobei Veränderungen der naturbezogenen Risiken in einzelnen Sektoren und Regionen/Jurisdiktionen sowie damit verbundene Konzentrationsrisiken angemessen berücksichtigt werden. Indirekte Auswirkungen von Naturrisiken, wie bspw. eine mögliche Rationierung von Wasser, die auch für Gegenparteien ohne erhöhte Abhängigkeit von Wasser wesentliche Folgen

haben kann, werden in der Beurteilung angemessen berücksichtigt. Werden im Rahmen der Sorgfaltsprüfung oder der laufenden Überwachung Gegenparteien identifiziert, die direkt oder indirekt eine hohe Exponierung gegenüber Naturrisiken aufweisen, ist für diese Gegenparteien eine weiterführende Einschätzung des Kreditrisikoprofils sinnvoll, bspw. mit Einbezug von Szenarioanalysen.

Zur Kontrolle oder Minderung der wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken gibt es mehrere mögliche Instrumente. Die in Rz 36–41 aufgezählten Instrumente bilden dabei keine abschliessende Liste und sind nicht zwingend anzuwenden. Das Institut soll für seine Grösse, Komplexität, Struktur sowie Risikoprofil und Geschäftsmodell die angemessenen Instrumente auswählen und anwenden.

- Anpassungen der Kreditvergabekriterien (und, falls relevant, der akzeptierten Sicherheiten) (Rz 37)

Bei den Kreditvergabekriterien und den Kriterien für die akzeptierten Sicherheiten berücksichtigt das Institut die Risikoexposition gegenüber Naturrisiken von potenziellen Gegenparteien und passt diese Kriterien gegebenenfalls an, damit die definierte Kreditrisikobereitschaft des Instituts in diesen Kriterien abgebildet ist. Als Teil des Vergabeprozesses erfasst das Institut notwendige naturbezogene Informationen von potenziellen Gegenparteien und bewertet diese. Weiter können die Vergabekriterien genutzt werden, um gegebenenfalls Anreize für die Gegenparteien zu schaffen, die naturbezogenen Risiken zu reduzieren.

- Anpassung von Kundenratings oder Transaktionsratings (Rz 38)

In Prozessen zur Bestimmung und Verwendung von Ratings ermittelt das Institut die Risikoexposition gegenüber Naturrisiken der Gegenparteien bzw. der Transaktionen. Ratings sind soweit möglich so zu definieren, dass ein Benchmarking möglich ist. Dabei werden insbesondere die Risikoexposition, die Fähigkeit mit negativen Ereignissen umzugehen und die Einhaltung der Grenzwerte der Bank berücksichtigt. Kundenratings sind in dem Zusammenhang als breiter Oberbegriff zu verstehen. Die Anpassung von klassischen Kreditratings (bei wesentlichen naturbezogenen Kredit- oder Gegenparteirisiken) kann ebenso sachgerecht sein wie die Verwendung von zusätzlichen Ratings.

- Darlehensbeschränkungen, Beschränkungen wie kürzere Kreditlaufzeiten, niedrigere Belehnungsgrenzen oder diskontierte Bewertungen von Vermögenswerten (Rz 39)

Bei Gegenparteien mit erhöhten Naturrisiken passt das Institut die Kreditausgestaltung entsprechend an, um die definierte Kreditrisikobereitschaft einzuhalten. Bspw. können Kredite an Gegenparteien, welche im

Falle eines beschleunigten Übergangs zu einer naturverträglichen Wirtschaft besonders hohen Risiken ausgesetzt sind, bzgl. Laufzeit und Höhe des Kredits begrenzt werden, um eine Risikobegrenzung zu erreichen.

- Gezielter Austausch mit Kunden (Rz 40)

Das Institut kann seine Kundschaft aktiv unterstützen, ihre Naturrisiken zu verringern und damit auch die Risiken des Instituts verringern. Dazu gehört, dass das Institut seine Gegenparteien ermutigt, zu naturverträglichen Geschäftspraktiken überzugehen (um entsprechende Risiken zu reduzieren) und die Offenlegung zu naturbezogenen Finanzrisiken zu verbessern. Letzteres dient insbesondere auch dazu, die Glaubwürdigkeit der Transitionspläne von Gegenparteien, die erhöhten Naturrisiken ausgesetzt sind, zu beurteilen. Die bereits erwähnten Kundenratings können dazu verwendet werden, das Ausmass des gezielten Austauschs mit Kunden (*Engagement*) zu bestimmen.

Im Rahmen des gezielten *Engagements* kann das Institut die Gründe für seinen Ansatz und die potenziellen Auswirkungen auf die Finanzierungsbedingungen näher erläutern, um die institutsseitigen Erwartungen in Bezug auf Kundinnen und Kunden mit höheren naturbezogenen Risiken zu verdeutlichen.

Das *Engagement* soll dem Zweck möglichst dienlich sein und ist daher nicht zwingend flächendeckend anzuwenden.

- Schwellenwerte oder andere geeignete Risikominderungstechniken in Bezug auf Geschäfte, Gegenparteien, Sektoren und Regionen, die nicht im Einklang mit der Risikotoleranz stehen (Rz 41)

Das Institut kann Schwellenwerte verwenden (z.B. [Früh-]Warnschwellen, absolute Limiten, relative Limiten als Prozentsatz des Kreditportfolios, Anteil der Erträge aus bestimmten Aktivitäten), um seine Aktivitäten gegenüber Wirtschaftssektoren, Gegenparteien, geographischen Regionen, Jurisdiktionen, Produkt- oder Dienstleistungssegmenten, die Naturrisiken ausgesetzt sind, in Einklang mit seiner Risikotoleranz zu bringen.

In besonders exponierten Sektoren prüft das Institut, ob eine Beschränkung auf ausgewählte Gegenparteien notwendig ist, um die definierte Risikotoleranz einhalten zu können. Bspw. könnten in solchen Sektoren lediglich Gegenparteien mit einem glaubwürdigen Transitionsplan für den Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft ausgewählt werden, welche dann bei der Umsetzung dieses Planes vom Institut begleitet werden.

Werden gemäss Rz 37–41 Instrumente zur Kontrolle oder Reduktion der wesentlichen naturbezogenen Kreditrisiken angewendet, so ist dies bankintern zu dokumentieren und gegebenenfalls sachgerecht in einen institutseigenen Transitionsplan zu integrieren. Das Institut überprüft regelmässig, ob die angewendeten Instrumente weiterhin ausreichen, um die wesentlichen naturbezogenen Kreditrisiken zu kontrollieren oder zu mindern (Rz 30–31).

5.9.2 Marktrisikomanagement (Kap. V Bst. B)

Naturrisiken können sich auf den Wert von Finanzinstrumenten auswirken, indem sich die Markterwartungen in Bezug auf Naturrisiken schnell anpassen, was wiederum zu Wertveränderungen von Finanzinstrumenten führen kann. Unternehmen aus Sektoren mit erhöhten Naturrisiken (inkl. Wertschöpfungskette) oder mit Aktivitäten in Regionen, wo ein Anstieg von Naturereignissen erwartet wird, dürften hiervon besonders betroffen sein.

In Bezug auf das Marktrisikomanagement berücksichtigen Institute, dass Naturrisiken zu potenziellen Verschiebungen bei Angebot und Nachfrage nach Finanzinstrumenten führen könnten, was sich wiederum auf deren Wert auswirken würde. Bzgl. Handelsbuchpositionen legt das Institut sein Hauptaugenmerk auf die Bewertung der naturbezogenen Finanzrisiken, die sich auf den Wert von bspw. Schuldtiteln, Aktien, Devisen- und Rohstoffpositionen auswirken könnten. Bzgl. Bankenbuchpositionen fokussiert sich das Institut auf die Bewertung der naturbezogenen Finanzrisiken, die sich auf das *Credit-Spread*-Risiko und das Risiko, das sich aus Beteiligungspositionen ergibt, auswirken könnten. Bei den übrigen Positionen und Unterkategorien des Marktrisikos prüft das Institut, ob naturbezogene Finanzrisiken untersucht werden müssen (Rz 42).

Institute der Kategorien 1 bis 3 untersuchen regelmässig die möglichen Auswirkungen von Naturrisiken auf das Handelsbuch (bspw. als Teil ihrer Szenarioanalysen und ggf. Stresstests, auch vorausschauend im mittel- und längerfristigen Zeithorizont). Dies kann durch Anwendung eines plötzlich auftretenden Schocks auf die Werte ihrer Finanzinstrumente erfolgen, wobei die Abhängigkeiten zwischen Marktrisikofaktoren beurteilt werden. Dabei können historische Verteilungen durch hypothetische Annahmen ergänzt werden, um den Eigenschaften von Naturrisiken gerecht zu werden. Auch können Institute bei der Bewertung der Positionen zum Marktwert (*Mark-to-Market-Exposures*) berücksichtigen, inwiefern sich die Preise und die Verfügbarkeit von Absicherungen (*Hedges*) bei unterschiedlichen vorausschauenden Szenariopfaden ändern können, insbesondere auch im Fall eines ungeordneten Übergangs zu einer naturverträglichen Wirtschaft (Rz 43).

Auch wird darauf hingewiesen, dass Marktrisiken aufgrund von Naturrisiken in verwalteten Vermögen ein Geschäftsrisiko für Institute darstellen können. Beispielsweise wenn andere Institute solche Risiken besser bewirtschaften und sich dadurch einen Marktvorteil erschaffen.

5.9.3 Liquiditätsrisikomanagement (Kap. V Bst. C)

Naturrisiken können sich als Liquiditätsrisiken materialisieren, wenn bspw. nach einem oder mehreren aufeinanderfolgenden extremen Naturereignissen zahlreiche Kundinnen und Kunden ihre Einlagen abziehen, um den entstandenen Schaden zu begleichen. Dies kann zu Liquiditätsengpässen führen, bspw. bei regional tätigen Instituten, oder bei Instituten, die Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen zu ihren Kundinnen und Kunden zählen. Auch kann es aufgrund von Naturkatastrophen zu einer erhöhten "vorsorglichen" Liquiditätsnachfrage im Markt kommen. Dies sind Beispiele, die bereits in diversen Regionen der Welt beobachtet wurden.³⁵

Bei der Beurteilung der Liquiditätsrisikoprofile unter gestressten Bedingungen können die Institute bspw. die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass eine kombinierte idiosynkratische und Marktstress-Situation gleichzeitig mit einem Naturrisikoereignis wie einer starken Überschwemmung eintritt. Dabei legen die Institute neben der Betrachtung der Netto-Liquiditätsabflüsse auch besonderen Fokus darauf, wie sich der Wert der HQLA unter gestressten Bedingungen verhält, um die Liquiditätssituation und Liquiditätspuffer adäquat einschätzen zu können. Wo wesentliche Auswirkungen erkannt werden, berücksichtigt das Institut diese in der Kalibrierung seiner zu haltenden HQLA und seinem Management der Liquiditätsrisiken (Rz 44).

5.9.4 Management der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz (Kap. V Bst. D)

Das Management der operationellen Risiken und die Sicherstellung der operationellen Resilienz, inkl. des *Business Continuity Management*, nach dem FINMA-Rundschreiben 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“ sollen wesentliche naturbezogene Finanzrisiken, die sich in operationellen Risiken niederschlagen, angemessen berücksichtigen. Nebst den unten genannten Komponenten des Managements der operationellen Risiken kann es sich dabei z.B. auch um Kontrollaktivitäten oder eine Berücksichtigung in der Risikotoleranz für operationelle Risiken handeln (Rz 45).

Werden Naturrisiken als Risikotreiber für operationelle Risiken identifiziert und die kurz-, mittel- oder längerfristigen, potenziellen operationellen Risiken als wesentlich beurteilt, so ist diese Information in die Risiko- und Kontrollbeurteilungen für operationelle Risiken einfließen zu lassen und entsprechend dort zu dokumentieren. Die Wesentlichkeitsbeurteilung soll dabei mit den Beurteilungskriterien, die das Institut für operationelle Risiken anwendet, abgestimmt sein. Umgekehrt soll auch im Rahmen der Risiko- und Kontrollbeurteilungen *bottom-up* festgestellt werden, ob und in welchem Zeithorizont es wesentliche operationelle Risiken aufgrund der Naturrisiken gibt. Ist dies

³⁵ Siehe zum Beispiel Kapitel 3.2.3 des BCBS-Berichts [Climate related risk drivers and their transmission channels \(www.bis.org/bcbs/publ/d517.pdf\)](https://www.bis.org/bcbs/publ/d517.pdf).

der Fall, so soll diese Information im Rahmen der nächsten Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigt werden und in relevante Berichterstattungen einfließen. Es wird davon ausgegangen, dass die Risiko- und Kontrollbeurteilungen für operationelle Risiken häufiger (bspw. jährlich) durchgeführt werden als die Wesentlichkeitsbeurteilungen für naturbezogene Finanzrisiken, die periodisch und mindestens in Einklang mit dem Zyklus zur strategischen Planung des Instituts durchgeführt werden (bspw. alle drei Jahre) (Rz 45–46).

Das Institut soll in der Lage sein, Verluste aus operationellen Risiken den Naturrisiken als Risikotreiber zuzuordnen, falls die Verluste aufgrund der Materialisierung von Naturrisiken entstanden sind, bspw. aufgrund von physischen Risiken wie Naturkatastrophen. Dies gilt auch für relevante externe Ereignisse, wenn das Institut solche erfasst (vgl. Rz 34 FINMA-RS 23/1). Eine Umsetzungsmöglichkeit hierzu ist die Einführung einer entsprechenden Markierung (*Flag*) in der Verlustdatensammlung (Rz 46–47).

Bei wesentlichen Verlusten aus operationellen Risiken im Zusammenhang mit naturbezogenen Finanzrisiken sind diese in Einklang mit Rz 39 FINMA-RS 23/1 zu rapportieren. Dies bedeutet, dass in der Berichterstattung der Zusammenhang zum Risikotreiber Naturrisiken und der entsprechende Verlustbetrag (aggregiert bei mehreren Verlusten sowie einzeln bei wesentlichen Einzelverlusten) aufgezeigt wird (Rz 46–47).

Bei für das *Business Continuity Management* relevanten wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken werden Erkenntnisse aus der Wesentlichkeitsbeurteilung angemessen im Prozess zur Erstellung oder Aktualisierung der entsprechenden Pläne (*Business-Continuity-* und *Disaster-Recovery-*Pläne nach Rz 86–88 FINMA-RS 23/1) berücksichtigt (Rz 48). Bspw. kann im Rahmen der Business Impact Analyse eine für einen kritischen Prozess benötigte Ressource identifiziert werden, die gegenüber Naturrisiken stark exponiert ist. Diese Ressource könnte bspw. eine Dienstleistung einer Drittpartei sein. Die im *Disaster Recovery Plan* bereitgestellte alternative Lösung zur Erbringung des kritischen Prozesses sollte so gewählt sein, dass sie nicht demselben Naturrisiko gegenüber exponiert ist.

Für die kritischen Funktionen des Instituts werden nach Rz 108 FINMA-RS 23/1 die wesentlichen operationellen Risiken und die Schlüsselkontrollen dokumentiert (Rz 48). Sind unter diesen wesentlichen operationellen Risiken auch solche im Zusammenhang mit Naturrisiken, so ist dies entsprechend zu dokumentieren und klar aufzuzeigen, sowie gegebenenfalls (insb. wenn es sich um ein *bottom-up* identifiziertes Risiko handelt) in die Wesentlichkeitsbeurteilung sowie relevante Berichterstattungen einfließen zu lassen. Auch stellt das Institut sicher, dass die Erkenntnisse aus der Wesentlichkeitsbeurteilung angemessen in der Sicherstellung der operationellen Resilienz berücksichtigt werden, bspw. durch Treffen entsprechender Massnahmen nach Rz 102 FINMA-RS 23/1.

5.9.5 Management der *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken (Kap. V Bst. E)

Eine Besonderheit im Zusammenhang mit den Naturrisiken ist die erhöhte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und die hohen Erwartungen der Öffentlichkeit oder auch der Politik an Banken. Als Beispiel sei Art. 9 des KIG genannt, in Bezug auf die Verpflichtung des Bundes, dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. Somit entstehen oder bestehen für Banken erhöhte *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken.

Die erhöhte Wahrnehmung der Öffentlichkeit im Bereich der Naturrisiken ist vielschichtig und kann schnell die Richtung ändern bzw. sich in viele Richtungen bewegen. Es bestehen insbesondere hohe Erwartungen der Öffentlichkeit an den Finanzsektor in diesem Bereich. Solche Aspekte müssen angemessen im Management der Reputationsrisiken der Banken berücksichtigt werden. Banken sind auf viele Arten gegenüber Reputationsschäden exponiert, bspw. durch ihre Investitionen und Kreditvergabe, die Zusammensetzung ihrer Anlageportfolien, ihre Projektfinanzierungen, ihr Kundenberatungsgeschäft oder auch ihre Werbekampagnen.

Während die Reputationsrisiken schwierig quantifizierbar sind und häufig als „nicht-finanzielle Risiken“ bezeichnet werden, so können sie doch zur Materialisierung von finanziellen Risiken führen, bspw. aufgrund des Verlustes an Vertrauen der Kundinnen und Kunden, oder aufgrund einer Ächtung durch die Öffentlichkeit und daraus ableitend durch die Stakeholder der Bank.

Die Identifikation von Reputationsrisiken soll daher eng in die bestehenden Prozesse integriert sein, bspw. in die Prozesse für Produktentwicklungen und Inbetriebnahme, Neugeschäfte oder Werbeprozesse. Die zuständigen Stellen (oder Stelle) für das Reputationsrisikomanagement sollen zeitnah über entsprechende Informationen verfügen und befähigt sein, mit unmittelbaren Massnahmen einzugreifen. Auch soll der Berichterstattung zu den Reputationsrisiken angemessenen Raum in der Berichterstattung zu den naturbezogenen Finanzrisiken zugewiesen werden (Rz 49).

5.10 Bestimmungen für Versicherer

5.10.1 Versicherungstätigkeit (Kap. VI Bst. A)

Die Absicherung von Naturrisiken gehört zu den klassischen Versicherungstätigkeiten. Allgemein wird erwartet, dass Veränderungen in der natürlichen Umwelt neue Herausforderungen (wie auch Chancen) für Versicherer nach Rz 4 mit sich bringen. Die Versicherer sind deshalb angehalten, relevante Entwicklungen im Bereich der Naturrisiken zu identifizieren, deren

Auswirkungen für ihr spezifisches Geschäft zu beurteilen und wesentliche Risiken in die relevanten Prozesse und Methoden zu integrieren (Rz 50–54).

Nachfolgend sind beispielhaft einige grundlegende Zusammenhänge aufgezeigt.

- Sach- und Haftpflichtversicherung

Im Hinblick auf physische Risiken können Klima- wie auch weitere Naturveränderungen sowohl die Häufigkeit und die Höhe von versicherten Schäden als auch deren Konzentration (geographisch, betroffene Wirtschaftszweige) beeinflussen. Darüber hinaus können Wechselwirkungen zwischen Klimasystem und Biosphäre die Folgen dieser Entwicklungen sogar noch verstärken, wenn etwa der Biodiversitätsverlust dazu führt, dass die Anfälligkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zunimmt. Diese Entwicklungen sind dabei im Kontext der gleichzeitigen Anpassungsstrategien von Gesellschaft und Wirtschaft zu interpretieren.

Um die möglichen Auswirkungen dieser Risiken zu identifizieren und einzuschätzen, müssen die Transmissionskanäle dieser Risiken in den Versicherungsportfolien analysiert werden, wenn diese für die gegebenen Deckungsperioden inklusive eventueller Nachhaftungen relevant sind. Dies beinhaltet insbesondere, die Abhängigkeit der versicherten Güter von den Leistungen der Natur zu identifizieren und zu untersuchen, ob Veränderungen der Natur versicherte Schäden auslösen können. Diese Abhängigkeiten können sowohl direkt sein (bspw. Ernteausfall oder Sachschäden aufgrund von Veränderungen in der natürlichen Umwelt) als auch indirekt (wie etwa der Unterbruch von Versorgungsketten).

Darüber hinaus können auch Transitionsrisiken vor allem im Haftpflichtbereich zu Versicherungsschäden führen, bspw. bei Unternehmen, deren Aktivitäten sich stark auf die Natur auswirken, sofern diese Risiken nicht von der Deckung ausgeschlossen sind.

- Lebens- und Krankenversicherung

In der Lebens- und Krankenversicherung bestehen ebenfalls Transmissionskanäle, über welche sich Veränderungen in der natürlichen Umwelt auf die versicherten Personen und somit auf die Häufigkeit und Höhe von Versicherungsleistungen auswirken können. Beispielhaft seien hier genannt: das Klima, die Nahrungsmittelversorgung, die Qualität der Luft, das mentale Wohlbefinden, die mögliche Entstehung bzw. Ausbreitung von Infektionskrankheiten und antimikrobieller Resistenzen, die Verfügbarkeit von Medikamenten usw. Weitere, indirekte Auswirkungen können entstehen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Gesundheitsdienst-

leistungen, wenn etwa Pandemien oder andere der vorgenannten Risiken zu Beeinträchtigungen in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen führen.

Die potenziellen finanziellen Auswirkungen von klima- und weiteren Naturrisiken sind in der gesamten Wertschöpfungskette für die Bereitstellung von Versicherungsschutz zu berücksichtigen, wie etwa im Deckungsumfang von Versicherungen, Ausschlüssen und angemessenen Prämien. In der Risikozeichnung kann es erforderlich sein, die Exponierung der versicherten Risiken gegenüber klima- und weiteren naturbezogenen Risiken spezifisch zu prüfen und die entsprechenden Richtlinien, Limiten und Prozesse anzupassen. In der gesamthaften Steuerung und Überwachung von Versicherungsrisiken können klima- und weitere naturbezogene Finanzrisiken relevante Faktoren sein für die Entstehung von Risikokonzentrationen sowie auch für Korrelationen zwischen versicherten Risiken, wenn sich Veränderungen in der natürlichen Umwelt auf die Entstehung, Häufigkeit und Schwere von Schadenereignissen auswirken.

5.10.2 Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken (Kap. VI Bst. B)

Naturbezogene Finanzrisiken können sich über vielfältige Wirkungszusammenhänge auf die Rendite und Werthaltigkeit der Kapitalanlagen sowie die Liquidität von Versicherer auswirken. Die wesentlichen Wirkungszusammenhänge sind zu identifizieren, zu beurteilen und im Management der Kapitalanlagen und der Liquidität zu berücksichtigen (Rz 55–59).

Nachfolgend sind beispielhaft einige grundlegende Zusammenhänge aufgezeigt.

- **Physische Risiken**

Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit stark von den Leistungen der Natur abhängig ist, weisen folglich eine höhere Exponierung gegenüber den Risiken des Biodiversitätsverlustes und des Klimawandels auf. Diese Betroffenheit kann direkt sein (bspw. in der Landwirtschaft) oder indirekt (bspw. in der Lebensmittelindustrie). Die geringere Verfügbarkeit von Naturleistungen und / oder erforderliche Investitionen zur Kompensation von geringeren Ökosystemleistungen haben direkte ökonomische Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Rendite und Werthaltigkeit von Investitionen in solche Unternehmen.

Darüber hinaus können physische Risiken über externe Effekte verbreitet zu tieferen Renditen von Kapitalanlagen führen, bspw. wenn die Aktivitäten von Unternehmen mit hoher Umweltbelastung eine Verknappung

und Verteuerung der Ressourcen anderer Unternehmen zur Folge haben.

- Transitionsrisiken

Veränderte gesellschaftliche Erwartungen und damit verbundene gesetzliche und regulatorische Anpassungen können in der Transition zu umweltverträglicherem Verhalten erhöhte Kosten für Unternehmen zur Folge haben oder sogar die Grundlage für deren Geschäftstätigkeit entziehen, was zu sog. *Stranded Assets* führen kann, mit entsprechenden, negativen Auswirkungen auf die Rendite und Werthaltigkeit von Investitionen in solche Unternehmen.

- Rechts- und Haftungsrisiken

Auf Unternehmen, deren Aktivitäten sich stark negativ auf die natürliche Umwelt auswirken, könnten als Folge von rechtlichen Massnahmen gegen sie erhöhte Kosten zukommen, welche die Rendite und Werthaltigkeit von Investitionen in diese Unternehmen verringern könnten.

Die potenziellen finanziellen Auswirkungen von Klima- und weiteren Naturrisiken auf den Wert der Kapitalanlagen, den möglichen Ausfall von kreditrisikobehafteten Aktiven sowie auf Liquiditätsflüsse und die Verfügbarkeit ausreichender liquider Mittel sind in den entsprechenden Prozessen zu berücksichtigen, sofern die entsprechenden naturbezogenen Finanzrisiken als wesentlich beurteilt wurden.

Dies kann eine Anpassung und eine periodische Überprüfung der strategischen und taktischen Vermögensallokation erforderlich machen, verbunden mit entsprechenden Anpassungen von Investment-Mandaten und Limiten für Anlageklassen und -Produkte. Des Weiteren sind auch neue oder erhöhte Risikokonzentrationen oder Korrelationen aufgrund der Exponierung der Kapitalanlagen und allenfalls anderen Aktiven gegenüber klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken zu analysieren.

Klima- und weitere naturbezogene Finanzrisiken können auch das Liquiditätsmanagement vor besondere Herausforderungen stellen, etwa durch Veränderungen in der Art, Frequenz und dem Umfang von Naturereignissen und folglich dem Bedarf an liquiden Mitteln für Versicherungsschäden. Solche erhöhten Unsicherheiten sind in den Methoden und Instrumenten des Liquiditätsmanagements sowie des Asset-Liability-Managements angemessen zu berücksichtigen. Abhängig von der Geschäftstätigkeit eines Versicherers kann dabei nicht nur die zeitliche Dimension der Verfügbarkeit von liquiden Mitteln betroffen sein, sondern auch das Fremdwährungsrisiko.

5.10.3 Management der operationellen Risiken sowie *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken (Kap. VI Bst. C)

Wesentliche naturbezogene Finanzrisiken und deren potenzielle Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung und Fortführung des Geschäftsbetriebs sind zu identifizieren und in den Prozessen und Methoden des operationellen Risikomanagements, einschliesslich des *Business Continuity Managements*, zu integrieren. Bestehende Prozesse und Massnahmen sind hierbei zu berücksichtigen (Rz 60–61).

Aus neuen und sich ändernden gesetzlichen Bestimmungen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie allenfalls auch *Good-Practice*-Standards im Bereich der Nachhaltigkeit ergeben sich mögliche *Compliance*-Risiken, die entsprechend zu identifizieren und zu steuern sind.

Des Weiteren sind wesentliche naturbezogene Reputations- und Rechtsrisiken aus dem Umgang des Instituts mit naturbezogenen Finanzrisiken zu behandeln. Solche können sich sowohl aus der Versicherungstätigkeit als auch im Zusammenhang mit Kapitalanlagen ergeben (bspw. aufgrund der Versicherung von Aktivitäten bzw. Vermögenswerten die zum Biodiversitätsverlust oder Klimawandel beitragen, bzw. der Investition in solche Vermögenswerte). Versicherer können auch dem Vorwurf des *Greenwashings* ausgesetzt sein, bspw. im Zusammenhang mit offengelegten Informationen über ihre positiven Beiträge zu Klimazielen oder aufgrund zugesagter, nachhaltiger Eigenschaften von Versicherungs- und/oder Kapitalanlageprodukten.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der vorgenannten Risiken beschränkt sich dabei nicht nur auf die eigene Exponierung des Versicherers gegenüber diesen Risiken, sondern insbesondere auch auf ausgelagerte Dienstleistungen. Wird bei einem Dienstleister eine wesentliche Exponierung festgestellt, sind entsprechende Massnahmen zu implementieren (vgl. Rz 20 FINMA-Rundschreiben 2018/3 „Outsourcing“).

Die wesentlichen klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken auf den operativen Geschäftsbetrieb sowie auf *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken sind in den entsprechenden Prozessen zu berücksichtigen.

Dies betrifft insbesondere das Management der operationellen Risiken, in welches bei Bedarf neue als wesentlich beurteilte Risiken und/oder Risikotypen integriert werden müssen. Die Prozesse und Methoden des operationellen Risikomanagements sind bei Bedarf anzupassen, wie etwa die Zuordnung der Verantwortung für diese Risiken, die periodische Einschätzung der Risiken, die Beurteilung der Angemessenheit bestehender Kontrollen sowie allenfalls die Implementierung neuer Kontrollen oder risikomindernder Massnahmen.

5.10.4 Own Risk and Solvency Assessment (Kap. VI Bst. D)

Wesentliche klima- und weitere naturbezogene Finanzrisiken sind im Gesamtrisikoprofil einzuordnen. Entsprechend der Bedeutung dieser Risiken im Gesamtrisikoprofil sowie im Planungshorizont des ORSA sind sie in Szenarien zu analysieren und in der Beurteilung der Kapitaladäquanz zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die Angemessenheit bestehender risikomindernder Massnahmen zu beurteilen und bei Bedarf sind neue Massnahmen zu implementieren. Es ist zu berücksichtigen, dass gewisse naturbezogene Finanzrisiken einen längeren Zeithorizont haben als jener des ORSA. Bei Analysen, welche über den üblichen Zeithorizont von 3 bis 5 Jahren für die Geschäftsplanung des ORSA hinausgeht, sind vermehrt qualitative Analysen sinnvoll.

Die Ergebnisse des ORSA werden herangezogen, um die Auswirkungen von klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftsplanung zu untersuchen (vgl. FINMA-Rundschreiben 2016/3 „ORSA“) (Rz 62).

5.10.5 Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin (Kap. VI Bst. E)

Da sich naturbezogene Finanzrisiken auf die bestehenden Risikokategorien von Versicherern auswirken können, betreffen diese auch die aufsichtsrechtlich definierten Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin. Die Aufnahme der naturbezogenen Finanzrisiken in den Bericht an die Geschäftsleitung sowie bei Bedarf an den Verwaltungsrat informiert und unterstützt diese Gremien bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verantwortung und Aufgaben (Rz 63).

5.11 Übergangsbestimmungen (Kap. VII)

Die Übergangsbestimmungen sind in mehrfacher Hinsicht proportional ausgestaltet. Erstens unterscheiden die Übergangsfristen explizit zwischen klimabezogenen und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken. Zweitens gelten andere Übergangsfristen basierend auf der Institutsgrösse bzw. dessen Kategorie.

Das Rundschreiben gilt in einer Anfangsphase nur für klimabezogene Finanzrisiken und noch nicht für die integrierte Sicht auf alle naturbezogenen Finanzrisiken. Damit wird dem unterschiedlichen Maturitätsgrad der Themenfelder sowie dem Vorbereitungsstand der Institute Rechnung getragen.

Weiter erhalten Institute der Kategorien 3 bis 5 ein zusätzliches Jahr Übergangsfrist und müssen das Rundschreiben in Bezug auf klimabezogenen Finanzrisiken spätestens ab 1. Januar 2027 einhalten. Es gilt zu berücksich-

tigen, dass eine vorgängige Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung (Kap. IV, Bst. B) notwendig sind, was erwartungsmässig ein längerer und iterativer Prozess ist. Institute der Kategorie 1 und 2 haben, insbesondere aufgrund regulatorischer Anforderungen im Bereich der Offenlegung (FINMA-RS 2016/1 „Offenlegung – Banken“ und 2016/2 „Offenlegung – Versicherer“), diesen Prozess bereits gestartet (Rz. 64).

Bezüglich den unterschiedlichen Übergangsfristen von klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken (Rz 65) ist aufgrund der inhärenten Verknüpfungen und möglichen Synergien ein pragmatisches Vorgehen angemessen (vgl. Abschnitt 8).

6 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.³⁶

6.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Am 11. Mai 2023 führte die FINMA eine Vorkonsultation mit 25 Teilnehmenden von Branchenverbänden, Branchenvertretenden, Nichtregierungsorganisationen und Behörden durch. In diesem Rahmen wurden die Vorschläge der FINMA diskutiert und offene Fragen geklärt.

Grundsätzlich stiessen die Vorschläge auf breite Zustimmung. Wo die Teilnehmenden Anpassungsbedarf oder Klärungen anregten, wurden diese zu

³⁶ Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen).

einem grossen Teil im Rundschreibenentwurf umgesetzt, soweit diese mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Zielen der Finanzmarktaufsicht vereinbar waren.

6.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 23. Oktober bis 14. November 2023 und vom 4. bis 25. Oktober 2024 führte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

6.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes. Entsprechend führte die FINMA dazu eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durch. Die Anhörungsfrist betrug zwei Monate und wurde vom 1. Februar 2024 bis 31. März 2024 durchgeführt.

7 Regulierungsgrundsätze³⁷

Die Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe FINMA sind beschränkt. Die Möglichkeiten von Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe der FINMA werden von der FINMA stets geprüft. Wo solche bestanden haben, werden diese in den obenstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen diskutiert. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Proportionalität am besten entsprechen haben. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral sowie proportional ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzplätzen wurden, soweit relevant, berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

³⁷ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

8 Wirkungsanalyse³⁸

Ein verbesserter Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken entlang der Bestimmungen des Rundschreibens verursacht bei den Beaufsichtigten in erster Linie Personalkosten sowie gegebenenfalls Kosten durch den Einsatz externer Berater. Die Umsetzungsarbeiten bei den Beaufsichtigten umfassen vor allem Erstintegrationen in die bestehenden *Governance*- und Risikomanagementprozesse, wo noch nicht erfolgt, bspw. Anpassungen relevanter Weisungen, Richtlinien, Funktionsbeschreibungen und *Terms of Reference* von relevanten Aufsichtsgremien, Definition und Datenerfassung für (neue) Risikoindikatoren, Anpassungen bestehender Prozesse zu Risiko- und Kontrollbeurteilungen, und Anpassungen an Standardberichterstattungsprozessen. Auch Schulungen für relevante Mitarbeitende werden voraussichtlich nötig.

Es ist auch damit zu rechnen, dass sich Synergien ergeben werden zwischen dem Effort, den die Banken und Versicherer für die Umsetzung des Rundschreibens leisten, und demjenigen, den sie aufgrund anderer bereits eingegangener oder künftiger Verpflichtungen leisten (bspw. verpflichtende Berichterstattungen gemäss OR³⁹ oder als freiwillige TCFD-Supporter, TNFD-Adopter, selbst-auferlegte Commitments oder von der Politik auferlegte Nachhaltigkeitsaufträge). Diese Synergien werden zu Beginn vor allem im Bereich der klimabezogenen Finanzrisiken bestehen, während mit zusätzlichen Synergien für die Integration der weiteren naturbezogenen Finanzrisiken gerechnet wird. Aufgrund der beobachtbaren raschen wissenschaftlichen, politischen und regulatorischen Entwicklungen sowie der inhärenten Verknüpfungen zwischen klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken schätzt die FINMA den Umsetzungsaufwand geringer ein, wenn von Anfang an, soweit möglich und sachgerecht, eine integrierte Sichtweise (Klima als Teil von Natur) eingenommen wird (bspw. bei neu aufzubauenden Prozessen oder Sektoranalysen zur Risikoidentifizierung). Um den unterschiedlichen Maturitätsgraden Rechnung zu tragen, ermöglichen die Übergangsfristen allerdings zu Beginn einen Fokus auf klimabezogene Aspekte.

Die FINMA geht davon aus, dass die Beaufsichtigten von der verbesserten und stärker strukturierten Risikoerfassung profitieren werden, bspw. durch eine effektive Früherkennung von spezifischen Transitionsrisiken und physischen Risiken. Die Beaufsichtigten werden dadurch in ihrer Fähigkeit gestärkt, auch entsprechende Risikominderungs- bzw. auch Adaptierungsmassnahmen – inkl. ggf. notwendiger Anpassungen des Geschäftsmodells – zu identifizieren und effektiv zu implementieren. Dies beinhaltet auch die

³⁸ Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

³⁹ Siehe Art. 964a ff. sowie: [Bundesrat setzt Verordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung grosser Unternehmen auf 1.1.2024 in Kraft \(admin.ch\)](#).

bessere Identifikation von Geschäftstätigkeiten, derentwegen sie möglicherweise (bisher teilweise unerwartet) der öffentlichen Kritik ausgesetzt sein könnten.

Das Rundschreiben dient nicht der Steuerung der Finanzflüsse, jedoch soll seine Umsetzung u.a. dazu dienen, dass die Beaufsichtigten ihre naturbezogenen Finanzrisiken erfolgreich identifizieren, beurteilen und in ihre strategischen Entscheide einfliessen lassen.

Nebst gestärktem Risikomanagement und gestärkter Resilienz ist damit zu rechnen, dass die Beaufsichtigten durch eine sorgfältige Umsetzung des Rundschreibens auch in ihrer Glaubwürdigkeit gegenüber der Gesellschaft und ihrer Reputation gegenüber ihren Gegenparteien und Investorinnen und Investoren gestärkt werden. Letztlich trägt die Umsetzung des Rundschreibens durch die Beaufsichtigten auch zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Bundes für den Finanzplatz Schweiz bei, bspw. durch die vereinfachte Abstimmung des Risikomanagements mit den Transitionsplänen der Institute und somit erhöhter Glaubwürdigkeit diesbezüglich. Umgekehrt wäre der Verzicht auf konkrete Bestimmungen der prudenziellen Aufsicht an den Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken ein Reputationsrisiko für den Finanzplatz Schweiz.

9 Weiteres Vorgehen

Das neue FINMA-Rundschreiben zu klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken tritt am 1. Januar 2026 mit Übergangsbestimmungen in Kraft.